Staatsangehörigkeit und Option,

ihre Bedeutung im Versailler Friedensvertrag unter besonderer Berücksichtigung der Gebietsabtretungen an Polen.

Dissertation

zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Schlesischen Friedrich Wilhelm-Universität
zu Breslau.

Vorgelegt von

Rudolf Grosskreuz
aus Katowice, Polen.

1931

Druck: Buchdruckerei Max Rölle, G. m. b. H., Mysłowice.

„Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Geheimer Regierungsrat
Professor Dr. Helfritz.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern
in Dankbarkeit
gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548224_0134

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

§ 1. Die Staatsangehörigkeit. 1
§ 2. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. . . 1
§ 3. Staatensukzessionen. 3
§ 4. Die Entwicklung der Option. 5
§ 5. Begriff und Wesen der Option. 7
§ 6. Der Personenkreis. 9
§ 7. Die Ausübung des Optionsrechtes. 13
§ 8. Zeitpunkt des Staatsangehörigkeitswechsels. . . 14
§ 9. Die Regelung der Option im Friedensvertrag von Versailles 15
§ 10. Polen. 16
§ 11. Der Staatsangehörigkeitswechsel infolge des Wohnsitzes. 17
§ 12. Begründung des Wohnsitzes nach dem 1. Januar 1908. 19
§ 13. Staatsangehörigkeitswechsel auf Grund der Geburt. . 19
§ 14. Ehefrauen und Minderjährige. 21
§ 15. Option. 21
§ 16. Abwanderung. 23
§ 17. Oberschlesien. 25
§ 18. Memelgebiet. 28
§ 19. Danzig. 29
§ 20. Tschecho-Slowakei. 30
§ 21. Saargebiet. 32
§ 22. Dänemark. 33
§ 23. Belgien 36

Verzeichnis der benutzten Bücher und Schriften.

Arndt: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1901

v. Bar: Theorie und Praxis des Internationalen Privatrechts. Bd. I. 1879.

Becker: Das Problem der mehrfachen Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung des Auslandsdeutschtums. In: Zeitschrift für Völkerrecht. Bd. XV. 1930.

Bonfils-Fauchille: Lehrbuch des Völkerrechts, übersetzt von Grah. 1904.

Bruns: Staatsangehörigkeitswechsel und Option im Friedensvertrage von Versailles. 1921.

Cahn: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913. 1914.

Calvo: Le droit international théorique et pratique. II. Bd. 1896.

Cogordan: La nationalité au point de vue des rapports internationaux. 1879.

Crusen: Verlust der Staatsangehörigkeit auf Grund des Friedensvertrages; in der: Festgabe für Liebman. 1920.

Dumont: Corps universel Diplomatique du droit des Gens. 1731. Bd. VII und VIII.

Foignet: Manuel élémentaire de droit international public. 1926.

Friedensvertrag, Amtliche Ausgabe. 1919.

Gargas: Erwerb und Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit. In: Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft. 1920.

Ghillany: Diplomatisches Handbuch. 1855. Bd. I, II, III.

Haase: Der deutsch-polnische Staatsvertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen. 1925.

Hatschek: Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte. 1923.

— Deutsches und preussisches Staatsrecht. 1922.

Handbuch des Deutschtums in Polnisch-Oberschlesien. 1922.

Heilborn: System des Völkerrechts. 1896.

Helfritz: Allgemeines Staatsrecht. 1924.
Herz: Zur Frage der Option. Im: Archiv für öffentliches Recht. Bd. 37.
Isay: Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. 1929.
Jellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte. 1919.
Ihering: Geist des römischen Rechts. Bd. I.
Kaufmann: Die Rechtsverhältnisse der von Preussen an Polen abgetretenen Ostmark. 1919.
Kleine: Das Optionsrecht im Friedensvertrag von Versailles. 1925.
Kloevekorn: Das Saargebiet, seine Struktur und seine Probleme. 1929.
Kollenscher: Die polnische Staatsangehörigkeit. 1920.
Kloubek: Die Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht in der tschechoslowakischen Republik. 1925.
Kunz: Die völkerrechtliche Option. 1925 und 1928. 2 Bde.
Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. I. Band. 1911.
Langer: Die Rechtsverhältnisse im autonomen Memelgebiet, Deutsche Akademie München. 1927.
Liszt: Das Völkerrecht. 1925.
Loening: Erwerb und Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit. In: Hanseatische Rechtszeitschrift. 1924.
— Danzig, sein Verhältnis zu Polen und seine Verfassung. 1921.
Martens: Nouveau Receuil General des Traités. Bd. XIV.
— Receuil des Traités. Bd. II.
v. Martitz: Das Recht der Staatsangehörigkeit im Internationalen Verkehr. In: Hirths Annalen. 1875.
Matzen: Die Nordschleswigsche Optantenfrage. 1904.
Meyer: Staatsangehörigkeit der Memelländer. Im: Ostrecht. 1925.
Amtsblatt des Memelgebietes. 1924.
Niemeyer's Zeitschrift. Bd. XXXIII.
Oberschlesien im: Staatslexikon. Bd. IV. 1929.
Rogge: Die Verfassung des Memelgebietes. 1928.
Rukser: Rechtsstellung der Deutschen in Polen. 1921.
— Staatsangehörigkeit und Minoritätenschutz in Oberschlesien. 1922.

Rukser: Die deutsch-polnische Staatsangehörigkeit. In: J. W. 1921.
— Das Wiener Abkommen. In: Auslandsrecht. 1924.
Schätzel: Der Staatsangehörigkeitswechsel bei Gebietsveränderungen, in: Zeitschrift für Völkerrecht. Bd. XII.
— Die Regelung der Staatsangehörigkeit nach dem Weltkrieg. 1927.
— Der Wechsel der Staatsangehörigkeit infolge der deutschen Gebietsabtretungen. 2 Bände. 1921.
— Deutsch-polnische Staatsangehörigkeitsfragen. In: D. J. Z. 1920.
Savigny: System des heutigen römischen Rechts. Bd. VIII.
Schoenborn: Staatensukzessionen. Im: Handbuch des Völkerrechts. 1913.
Schlieff: Das Völkerrecht und die legalen Aenderungen der Länderverteilung. In: Archiv für öffentliches Recht Band VIII.
Schwind-Dopsch: Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter. 1895.
Schwartz: Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland.
Stoerk: Option und Plebiszit. 1879.
— Staatsuntertanen und Fremde. In: Holtzendorfs Handbuch. 1887.
Sieber: Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, seine Erwerbung und sein Verlust. 2 Bände. 1907.
Strupp: Documents pour servir à l'histoire du droit des gens. 1923 Bd. I, II.
Stier-Somlo: Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht.
Triepel: Nouveau Receuil Géneral de Traités. III. Serie. Bd. XI und XII. 1922 und 1924.
Zeitschrift für Völkerrecht. Bd. VIII.
Zeumer: Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung. 1904.
Zorn: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1895.

Abkürzungen.

Art.	=	Artikel.
D. D. O.	=	Deutsch-Danziger Optionsvertrag.
D. D. V.	=	Deutsch-Dänischer Optionsvertrag.
D. L. O.	=	Deutsch-Litauischer Optionsvertrag.
Fr. V.	=	Friedensvertrag von Versailles.
G. A.	=	Genfer Abkommen betreffend Oberschlesien.
K. Sch.	=	Kaekenbeckscher Schiedsspruch.
M. K.	=	Memel-Konvention.
M. V.	=	Minderheitenvertrag.
O. S.	=	Oberschlesien.
R. A.	=	Reichsangehörigkeit.
St. A.	=	Staatsangehörigkeit.
St. A. G.	=	Staatsangehörigkeitsgesetz.
St. A. V.	=	Staatsangehörigkeitsvertrag.
W. A.	=	Wiener Abkommen.
R. G. Bl.	=	Reichsgesetz-Blatt.

§ 1.

Die Staatsangehörigkeit.

Zu sehr verallgemeinernd ist die Begriffsbestimmung der Staatsangehörigkeit durch Arndt [1]), der in der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat einen Inbegriff von Rechten und Pflichten sieht. Dieselbe Auffassung vertritt auch Helfritz. [2]) L. v. Bar [3]) sieht nach Zurückweisung der Ansichten, daß der Erwerb eines Domizils, die Einräumung politischer Rechte oder der Anspruch auf diplomatischen Schutz den Kern der St. A. bilden, in dem Wohnrecht allein ihr Kriterium. Auch die Treupflicht des Bürgers, die zu dem Wohnrecht hinzutreten kann, wird von Martitz [4]) als Wesensmerkmal der Staatsangehörigkeit angesehen. Man kann aber für jedes dieser angeblich die Staatsangehörigkeit bildende Moment Argumente pro und contra anführen, so daß es vergebliche Mühe ist, aus dem Fehlen oder Dasein bestimmter Rechte auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staate zu schließen. [5]) Diese Feststellung macht auch ausdrücklich Jellinek [6]). Laband [7]) sieht in der St. A. einen Status wie Alter, Geschlecht oder Stand. Diese Lehre, die als die heute herrschende bezeichnet werden kann [8]), hat Jellinek übernommen und in seinem „System der subjektiven öffentlichen Rechte" durchgeführt. Er sieht in der St. A. einen zugleich berechtigenden und verpflichtenden Zustand, der inhaltlich nicht erfaßt werden kann, da er als eine feste Relation ganz unabhängig von einzelnen aus ihm entspringenden Rechten und Pflichten ist [9]).

§ 2.

Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Bedingungen des Erwerbs und Verlustes der Staatsangehörigkeit nach seinen Bedürfnissen festzusetzen ohne Rücksicht auf abweichende Bestimmungen seiner Nachbarn und et-

1) Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, S. 48.
2) Helfritz, Allgem. Staatsrecht S. 28.
3) L. v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. Bd. 1, S. 179 ff.
4) v. Martitz, in: Hirths Annalen, S. 805.
5) Isay, Kommentar, S. 5.
6) Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 117.
7) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, S. 140.
8) Kunz, Option, Bd. 1, S. 9.; Becker, in: Zeitschrift für Völkerrecht, S. 484.
9) Jellinek, a. a. O. S. 118.

waige Konflikte, die sich aus der Verschiedenheit solcher Rechtsnormen ergeben können, ist kraft der Souveränität ein ausschliessliches Recht des einzelnen Staates.[1]) Wie anerkannt werden muss, sind hierbei völkerrechtliche Schranken gesetzt. Der Tatbestand, an den das Landesrecht den Erwerb der Staatsangehörigkeit knüpft, darf nicht willkürlich gewählt werden. Innerhalb dieser Grenzen sind jedoch die Staaten frei. Die Folge ist eine grosse Mannigfaltigkeit in den diesbezüglichen Gesetzgebungen.

Die Staatsangehörigkeit ist entweder eine angestammte oder eine erworbene. Nach dem Recht der Kulturstaaten sind zwei Prinzipien für ihre Bestimmung massgebend.

Die Staatsangehörigkeit kann zunächst aus der Geburt in einem bestimmten Gebiete hergeleitet werden. (ius soli). Hauptsächlich die südamerikanischen Staaten haben dieses Prinzip in ihrer Gesetzgebung eingeführt.[2])

Für die Bestimmung der Staatsangehörigkeit kann aber auch die Abstammung massgebend sein. (ius sanguinis). Demgemäss erwirbt das eheliche Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters. Dieses System entspricht wohl am meisten den Anforderungen der Staaten. Deutschland hat diesen Grundsatz in seinem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 § 4 durchgeführt. Für dieses Prinzip spricht der Umstand, dass die im Ausland geborenen Kinder eines Staatsangehörigen dem Mutterland erhalten bleiben. Doch ist nicht zu verkennen, dass sich bei der strikten Durchführung dieses Systems schwerwiegende Nachteile ergeben, da sich in dem Lande ein vaterlandsloses Fremdentum bilden kann, das weitgehende private Rechte ohne Beigabe entsprechender öffentlicher Lasten geniesst, und das nicht an eine Einbürgerung denkt.

Daher vereinigen manche Staaten beide Prinzipien in dem sog. „gemischten System", wobei zu dem ius sanguinis gewisse Einrichtungen des ius soli hinzutreten können. Hauptsächlich die romanischen und angelsächsischen Länder befolgen dieses Prinzip[3]).

Der wichtigste Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit ist die Naturalisation. Da sich hier am stärksten die Willkür der Gesetzgebung ausdrückt, ist die Möglichkeit vorhanden, dass eine Person mehrere oder überhaupt keine Staatsangehörigkeit besitzt.

---

1) Sieber, Das Staatsbürgerrecht, Bd. I, S. 2; Isay, Kommentar, S. 6; Helfritz, Allgemeines Staatsrecht, S. 31.

2) Argentinien, Staatsangehörigkeitsgesetz vom 8. Oktober 1869, Bolivien, Verfassung vom 15. Februar 1880, Chile, Verfassung vom 25. Mai 1833

3) Hatschek, Staatsrecht, I. S. 151.

Grosse Bedeutung kommt auch der Eheschliessung einer Staatsangehörigen mit einem Ausländer bei. Die meisten Staaten bestimmen, dass die Frau bei Eingehung der Ehe die Staatsangehörigkeit des Mannes erhält [4]). Bonfils-Grah erwähnt jedoch in seinem Lehrbuch des Völkerrechts S. 223, dass in einigen Ländern der Mann die Staatsangehörigkeit der Frau erwerben soll, wenn er vor der Eheschliessung eine andere besitzt. Dies ist jedoch nicht vorbehaltlos anzunehmen. In Brasilien [5]) erwirbt der Ausländer bei Verehelichung mit einer Landesangehörigen die Staatsangehörigkeit der Frau nur dann, wenn er in dem Lande Grundbesitz hat. Eine ähnliche Bestimmung gilt in Uruguay [6]). Auch in Japan erwirbt der Ausländer, der eine Japanerin heiratet, die Staatsangehörigkeit der Frau nur, wenn er in ihr Haus eintritt. Doch sind ihm gemäss § 16 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 16. März 1899 gewisse Aemter unzugänglich. Ich bezeichne dies als einen Erwerb einer sog. „kleinen oder beschränkten Staatsangehörigkeit".

Die wichtigsten Verlustgründe der Staatsangehörigkeit sind nach dem deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz § 17 die Entlassung aus dem Staatsverband, Eheschliessung mit einem Ausländer, nachträglicher Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit und Verlust durch Ausspruch der Behörde.

§ 3.

Staatensukzessionen.

Der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit können aber auch die Folge von Gebietsabtretungen sein, da eine solche erst dann eine tatsächliche ist, wenn der erwerbende Staat seine vollen Souveränitätsrechte über das neu erworbene Territorium auszuüben vermag. Dies kann er dann nicht, wenn die Bevölkerung sich mit dem abtretenden Staat noch irgendwie verbunden fühlt. Daher wird der erwerbende Staat alles daran setzen, dass die Einwohner seine Staatsangehörigkeit erhalten. Doch ist dieses Interesse nicht immer vorhanden gewesen; es gab Zeiten, in denen es die Staaten mit ihren Belangen vereinbaren konnten, dass die Bewohner eines neu erworbenen Ge-

4) Griechenland, Bürgerliches Gesetzbuch von 1856. Art. 25, Niederlande, Gesetz vom 12. Dezember 1892, Art. 7, Deutschland, Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz § 6.

5) Dekret 904 vom 12. November 1902 abgdr. bei Cahn S. 386.

6) Gesetz vom 13. Juli 1830, abgedruckt bei Cahn S. 567.

bietes die Staatsangehörigkeit nicht änderten. Die Geschichte der Einverleibungen und Gebietsabtretungen zeigt, wie in der frühesten Zeit die Sieger nach einem Kriege die unterworfene Bevölkerung niedergemetzelt und deren Habe fortgeschleppt haben. Einen Fortschritt bedeutet es schon, wenn die Bewohner in die Sklaverei geführt oder in andere Gegenden verpflanzt werden. In dieser Epoche gilt es als selbstverständlich, dass die Besiegten die Staatsangehörigkeit, in der man eine Auszeichnung sieht, nicht erhalten. Auch bei den alten Römern gilt dieses Prinzip noch allgemein. Erst in der späten Kaiserzeit, im Jahre 212 nach Christus, verlieh Kaiser Caracalla durch die „lex Antoniana de civitate" allen Einwohnern des Imperium Romanum das Römische Bürgerrecht [1]). In der späteren Entwicklung ist das Charakteristikum eine enge Verknüpfung des Bodens mit der auf ihm lebenden Bevölkerung. Eine Reihe von Tausch- und Erbverträgen zeigen, wie die Bewohner eines Gebietes als dessen Zubehör behandelt werden. Dies bestätigen der Vertrag zwischen Friedrich dem Ersten und dem Erzbischof von Köln [2]) vom Jahre 1180 betreffend das Herzogtum Westfalen und der Erbvertrag zwischen Margarete von Tirol und Rudolf IV. von Oesterreich [3]) vom Jahre 1363. Die Bewohner verlieren zunächst die Freiheit und ihr Eigentum und bleiben als Leibeigene wohnen. Später gehen sie nur der politischen Rechte verlustig und erscheinen im Gegensatz zu den Bürgern des erobernden Staates als Untertanen minderen Rechts. Einen gewissen Abschluss bedeutet der Zeitpunkt, in welchem diese Schmälerung der Rechte wegfällt und das abzutretende Gebiet lediglich seinen Herrn wechselt. Dies ist die Regel seit Ausgang des Mittelalters. Der Landesherr entbindet seine Untertanen des Treueides und empfiehlt sie dem Schutz und der Obhut des neuen Herrn. Man lässt ferner die Rechte der Bevölkerung vertraglich bestätigen [4]).

Es ist offensichtlich, dass der sich gegen den Bevölkerungswillen vollziehende Hoheitswechsel viele Härten mit sich bringt. Nur langsam brach sich die Anschauung Bahn, dass die Bewohner eines abzutretenden Gebietes sich der Herrschaft des Sukzessors entziehen und späterhin die Staatsangehörigkeit behalten können. Das Mittel hierzu bot die Option, zunächst in ihrer älteren Form der Auswanderungsfreiheit.

---

1) Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Bd. VIII, S. 55.

2) Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung. S. 18.

3) Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der dtsch. österreichischen Erblande im Mittelalter. S. 217.

4) Instrumentum pacis Osnabrugense Art. X § 16, Art. XI. § 12.

§ 4.

Die Entwicklung der Option.

Schon im 16. Jahrhundert gewährte man im § 24 des Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555 [1]) und im Art. 5 § 36 des „Instrumentum pacis Osnabrugense“ [2]) eine Auswanderungsbefugnis. Hier liegt aber das Motiv in religiösen Gefühlen. Aus diesem Grunde kommt dieses Recht für die geschichtliche Entwicklung der Option nicht in Frage. Nach Kunz [3]) jedoch knüpft die Option älterer Fassung bereits an dieses ius emigrandi der Reformationszeit an. Man muss diese Auffassung ablehnen. Der Gedanke der Auswanderungsfreiheit in politischer Hinsicht tritt das erste Mal im Frieden von Breda [4]) vom 31. Juli 1667 auf, in welchem Frankreich einen Teil der Insel St. Christofle an England, letzteres hingegen an Frankreich Akadien abtrat. In den Art. 11 und 15 wird den Bewohnern der genannten Gebiete die Möglichkeit gewährt, innerhalb eines Jahres auszuwandern. Der Frieden von Ryswik [5]) vom Jahre 1697, der zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich geschlossen wurde, bestimmt im Art. 17 „Liberum tamen maneat omnibus et singulis ejus Urbis et appertinentiarum Incolis, cuiuscumque conditionis sint, qui emigrare voluerint, inde domicilium alia, quocumque libuerit, una cum mobilibus bonis sine ullo impedimento detractione aut exactione intra annum a ratihabita Pace . . . transferre, immobilia vero aut vendere aut retinere, et per se, vel per alios administrare“. Eine ähnliche Bestimmung ist in den zwischen Frankreich und England [6]) und zwischen Preussen und Frankreich [7]) in Utrecht abgeschlossenen Friedenschlüssen enthalten. Der Frieden von Nystädt [8]) vom 10. September 1721 gibt in Art. 12 denjenigen aber, welche seiner Zarischen Majestät gar nicht huldigen wollen, eine Frist von drei Jahren zur Veräusserung der Güter und zur Auswanderung. Den gleichen Gedanken spricht der Hubertusburger Frieden [9]) vom Jahre 1763 in Art. 10 aus, dem sich auch der Teschener Frieden [10]) vom 13. Mai 1779 anschliesst. Der Russisch-Türkische Frieden von Kutschuk-Kay-

1) Zeumer, a. a. O. S. 288.
2) Zeumer, a. a. O. S. 347.
3) Kunz, Option, Bd. I, S. 39.
4) Dumont, Corps universal Diplomatique, S. 41.
5) Dumont, Bd. 7. S. 424.
6) Dumont, Bd. 8, S. 341.
7) Ghillany, Diplomatisches Handbuch, Bd. I, S. 145.
8) Ghillany, a, a. O. Bd. I. S. 159.
9) Strupp, a. a. O. Bd. I. S. 71.
10) Martens Recenil de Traités, II. S. 661..

nardgy[11]) vom 10. Juli 1774 räumt in Art. 16 Punkt 5 ebenfalls ein Auswanderungsrecht „une libre sortie" ein. Der Grenz-Regulierungsvertrag von Ellisson[12]), der am 27. August 1785 zwischen Spanien und Frankreich abgeschlossen wurde, gewährt ebenfalls ein Optionsrecht, indem er in Art. 7 bestimmte: „Afin d'éviter tout préjudice aux sujets des deux souverains il a été convenu qu'ils auront une entière liberté de rester sous la domination dans lacquelle ils se trouvent, ou de passer dans celle du souverain dans le territoire duquelle se trouveront leurs possessions. Pour „l'option" entre ces deux partis, il leur sera accordé dix-huit mois de délai . . ." Die zahlreichen umwälzenden Gebietsveränderungen der napoleonischen Epoche gewähren nur zum Teil ein Auswanderungsrecht, wie es in Art. 9 des in Campoformio[13]) abgeschlossenen Frieden der Fall ist. Hier ist erstmalig eine Erklärung vorgeschrieben, die aber keine Optionserklärung zugunsten der alten Staatsangehörigkeit darstellt; es wird lediglich verlangt, dass diejenigen, die von dem Auswanderungsrecht Gebrauch machen wollen, innerhalb einer bestimmten Frist eine diesbezügliche Erklärung abgeben müssen. In der Folgezeit sind noch erwähnenswert der Frieden von Amiens[14]) vom Jahre 1802 und der Vertrag von Friedrichshamm[15]) vom 15. September 1809. Nach dem Sturz Napoleons I., der kein Freund des Optionsrechtes war, lebte dieses Institut wieder neu auf. Die Neuordnung der europäischen Verhältnisse in den Jahren 1814 bis 1815 hatte viele territoriale Veränderungen zur Folge. Der erste Pariser Frieden[16]) vom 30. Mai 1814 und der zweite Pariser Frieden vom 20. November 1815[17]) bringen in fast gleichlautenden Bestimmungen die Optionsidee wieder zur Geltung. Es heisst da: „. . il sera accordé aux habitants un espace de 6 ans pour disposer, s'ils se jugent convenable de leurs propiétés acquises, soit avant, soit dépuis la guerre actuelle, et se retirer dans tel pays qu'il leur plaira de choisir". Von grosser Bedeutung ist der österreichisch-russische Vertrag[18]) vom 3. Mai 1815, der mit Sorgfalt den Kreis jener Fragen, die als Folgen einer Gebietsveränderung von Bedeutung sind, zu lösen bemüht ist. Er trifft auch Bestimmungen über das Optionsrecht der minderjährigen Per-

11) Strupp, Documents pour servir à l'histoire du droit des gens. Bd. I, S. 86.
12) Stoerk, Option und Plebiszit. S. 100.
13) Strupp, a. a. O. Bd. I., S. 116.
14) Ghillany, a. a. O. Bd. II., S. 707.
15) Ghillany, a. a. Bd II., S. 669.
16) Strupp, a. a. O. Bd. I., S. 155.
17) Strupp, a. a. O. Bd. I., S. 213.
18) Stoerk, Option und Plebiszit, S. 115 ff.

sonen, so dass er in der Folgezeit als Muster hingestellt wird. Aehnliche Normen stellt auch der Grenzvertrag, der zwischen Preussen und Sachsen am 18. Mai 1815 abgeschlossen wurde, auf. Diese Verträge bilden den Uebergang von der Auswanderungsfreiheit zu der modernen Option. In den bisherigen Verträgen, die die Staatswahl zuliessen, wurde die Auswanderung verlangt. Von diesem Erfordernis sieht ausnahmsweise der amerikanisch-mexikanische Vertrag vom 2. Februar 1848 ab[19]). Von besonderer Bedeutung ist der Artikel 12 des Züricher Friedens[20]) vom 10. November 1859, welcher in der Folgezeit ebenfalls als vorbildlich gilt. Beachtenswert sind die Normen des französisch-sardinischen Vertrages von Turin[21]) vom Jahre 1860. Umstritten war der Art. 19 des Wiener Friedens[22]), der den dänischen Krieg beendete. Die Auslegung der Optionsbestimmungen des Frankfurter Friedens[23]) von 1871 gab zu Differenzen zwischen den beteiligten Staaten Anlass. Der Frieden von St. Stefano[24]) und der gleichlautende Art. 7 des Friedens von Constantinopel[25]) im Jahre 1879 bedeuten einen Rückschritt, da sie nur ein Auswanderungsrecht verbunden mit einem Realisierungszwang des unbeweglichen Vermögens gewähren. Neben anderen gleichfalls das Optionsrecht regelnden Verträgen ist von Bedeutung der Vertrag Simonoseki vom 17. April 1895[26]). In der neuesten Zeit gewährt der Frieden von Portsmouth vom Jahre 1905[27]) den russischen Untertanen, die in dem an Japan abgetretenen Gebiete wohnen, nur ein Auswanderungsrecht. Die den Balkankrieg beendenden Friedensschlüsse von Constantinopel[28]) vom Jahre 1913 und Athen[29]) treffen wiederum eingehende Optionsbestimmungen.

§ 5.

Begriff und Wesen der Option.

Es ist oben dargelegt worden, wie in früheren Jahrhunderten der Bewohner eines Gebietes als dessen Zubehör behandelt worden ist. Als die Lockerung des Bandes, das Land und

19) Martens, Nouveau Receuil General des Traités, Bd. XIV, S. 18.
20) Ghillany, a. a. O. Bd. III, S 80.
21) Ghillany, a. a. O. Bd. III, S. 105.
22) Strupp, a. a. O. Bd. I, S. 320.
23) Strupp, a. a. O. Bd. I, S. 339.
24) Strupp, a. a. O. Bd. I, S. 287.
25) Strupp, a. a. O. Bd. I, S. 308.
26) Strupp, a. a. O. Bd. II, S. 240.
27) Strupp, a. a. O. Bd. II, S. 255.
28) Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. VIII, S. 77
29) „ „ „ Bd. VIII, S. 176.

Leute zusammenhielt, immer mehr fortschritt, gewährte man der Bevölkerung ein Abzugsrecht. Ueber die Staatsangehörigkeit dieser Personen wurden zunächst keinerlei Bestimmungen getroffen. Erst als mit der steigenden Bedeutung der Staatsangehörigkeit im öffentlichen und privaten Leben mehr Rechte und Pflichten von ihr ausgingen, schenkte man ihr bei Gebietsabtretungen mehr Beachtung. Diese Erscheinung tritt in dem Uebergang von der Auswanderungsfreiheit zur modernen Option besonders hervor. Die Staatsangehörigkeit wird jetzt hauptsächlich betont, auf eine Erklärung und eine Abwanderungspflicht kommt es weniger an. Das Optionsrecht ist demgemäss die einem jeweils festzustellenden Personenkreis, der von einer Gebietsabtretung betroffen wird, gewährte Befugnis, sich durch einen freien Willensakt für die alte Staatsangehörigkeit zu entscheiden [1]). Aus dieser Bestimmung lässt sich auch gleichzeitig das Wesen der Option erkennen. Sie bezweckt den Schutz des Individuums bei einer Gebietsabtretung. Vom Standpunkt des erwerbenden Staates aber dient sie als „Sicherheitsventil" zur Ableitung der seiner Herrschaft widerstrebenden Elemente. [2]) Diesem ist beizustimmen. Wenn Stoerk weiter ausführt, dass die Option für den verlierenden Staat hingegen das Mittel ist, welches den staatstreuen Teil der Bevölkerung in sein Gebiet führen soll, trifft dieser Satz für Deutschland heute teilweise nicht mehr zu. Namentlich im abgetretenen Gebiet von Oberschlesien vertrat man vor einigen Jahren deutscherseits den Standpunkt, der ihrer Reichsangehörigkeit verlustig gegangenen Bevölkerung die Option nicht zu empfehlen. Man wollte auf diese Weise einer allzu starken Abwanderung des deutschen Elementes vorzeitig entgegentreten. Zu dieser Optionspolitik mag auch der Umstand beigetragen haben, dass das wirtschaftlich auf das äusserste geschwächte Deutschland den grossen Zustrom der Auswanderer nicht hätte aufnehmen können. Das Reich hatte also das grösste Interesse daran, das Deutschtum in Polnisch-Oberschlesien nach Möglichkeit zu erhalten. Es gehört allerdings ein grosser Opfersinn und viel Idealismus dazu, freiwillig unter der Herrschaft eines neuen Gebietsherrn zu verbleiben. So klug und vorbauend eine solche Optionspolitik auch sein mag, darf man auch ihre Nachteile nicht verkennen. Werden auch diese Bevölkerungsgruppen dauernd ihre Nationalität bewahren und sich nicht mit der Zeit assimilieren? Auch der Minderheitenschutzvertrag bietet nicht genügend Garantien für die Personen, die aus irgendwelchen Gründen nicht optiert haben.

---

1) Kunz. Option, Bd. I, S. 85.
2) Stoerk, Option, S. 30.

Die Option ist aber nicht das einzige Mittel, um das Selbstbestimmungsrecht der von einer Gebietsabtretung betroffenen Personen zu gewährleisten. Auch das völkerrechtliche Plebiszit trägt diesem Gedanken Rechnung. Das Plebiszit besteht in der durch die Majorität der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Bewohner eines Gebietes herbeizuführenden Entscheidung, ob das Land zu einem neuen Staate kommen oder bei dem alten verbleiben soll [3]). Im Gegensatz zur Option, die ein individuelles Bestimmungsrecht der einzelnen Person über ihre staatliche Zugehörigkeit gewährleistet, übt hier die gesamte Bevölkerung in der Abstimmung ihr Wahlrecht aus. Im Rahmen dieser Arbeit kommt das Plebiszit nur in seiner Stellung zur Option in Betracht. Ein Plebiszit ohne Gewährung eines Optionsrechtes bedeutet eine Vergewaltigung der überstimmten Minderheit. Nur eine Verbindung dieser beiden Institute ist eine gerechte und billige Lösung. Im Friedensvertrag von Versailles ist diesem Gedanken Rechnung getragen worden.

Gemäss Art. 109 Fr. V. sollen die Bewohner des dort bezeichneten Gebietes in einer Volksabstimmung über ihre künftige staatliche Zugehörigkeit entscheiden. Nach Art. 112 sollen die Bewohner des Gebietes, das auf Grund einer besonderen Entscheidung an Dänemark fällt, dessen Staatsbürgerrecht erlangen mit der im Friedensvertrag Art. 113 gewährten Möglichkeit, für die verlorene R. A. zu optieren. Auch hinsichtlich Oberschlesiens verbindet der Fr. V. in Art. 88 und Art. 91 Abs. 10 beide Institute in entsprechender Weise.

§ 6.

Der Personenkreis.

Um den Personenkreis, dem das Optionsrecht zustehen soll, bestimmen zu können, muss festgestellt werden, wer durch den Hoheitswechsel in der Staatsangehörigkeit betroffen worden ist. Da die Option immer allen denen, die dem Staatsangehörigkeitswechsel unterliegen, gewährt wird, decken sich beide Gruppen.

Angehörige dritter Staaten werden hiervon nicht berührt; sie behalten die Staatsangehörigkeit, selbst wenn sie in dem entscheidenden Moment in dem abzutretenden Gebiete wohnen. Dieser Satz ist allgemein anerkannt [1]).

Es haben sich in der Theorie fünf verschiedene Prinzipien gebildet, welche den Personenkreis zu umfassen versuchen.

1) Schoenborn, Staatensukzessionen. Im: Handbuch des Völkerrechts. S. 41; v. Liszt, das Völkerrecht, S. 94; v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, Bd. I, S. 245; Heilborn, System des Völkerrechts. S. 137.

1. Das Domizilprinzip lässt den Wohnsitz in dem betreffenden Gebiete massgebend sein. Hierfür wird geltend gemacht, dass die ein Territorium bewohnende Bevölkerung mit diesem eng verknüpft ist. Doch können auch hier Mängel auftreten, da man mitunter das Domizil schwer ermitteln kann.

2. Die Abstammung ist nach dem Originitätsprinzip massgebend. Gemäss diesem werden alle aus dem fraglichen Gebiet stammenden Untertanen des alten Staats von dem Staatsangehörigkeitswechsel erfasst, gleichgültig, wo sie wohnen und wo sie sich im kritischen Moment befinden. Auch hier können Nachteile eintreten, da dem Geburtsort der einzelnen Person eine verhältnismässig geringe Bedeutung zukommt [2]).

Beide genannten Prinzipien haben sich nicht durchzusetzen vermocht. Für ihre Anwendung kann man keine allgemein gültige Regel aufstellen. In der letzten Zeit wurde daher eine Kombinierung immer häufiger.

3. Man kann nun beide Systeme kumulieren, sodass demgemäss Geburt und Wohnsitz erforderlich sind. Hiernach wird der Personenkreis am meisten eingeengt. In der Praxis kommt dieses System in Art. 8 des türkisch-bulgarischen Friedens von 1913 zur Anwendung.

4. Ferner kann man das Wohnsitz- und das Abstammungsprinzip derart alternieren, dass entweder Geburt oder Wohnsitz massgebend sein sollen, wodurch der Personenkreis am meisten ausgedehnt wird. Der Züricher Frieden vom 10. Februar 1859 wendet es an, indem er in Art. 12 bestimmt: „les sujets lombards sur le territoire domiciliés. La même faculté est accordée réciproquement aux indivudes originaires du territoire cédé . . .“ [3]).

5. Eine fünfte von Kunz sog. französische Theorie, die von Cauwès [4]) aufgestellt und hauptsächlich von Cogordan [5]) vertreten wird, besagt: „Si l'on cède un lambeau de territoire faisant partie d'un grand Etat centralisé il sera logique de prendre les domiciliés, puisque ceux-là seuls ont une réelle attache avec le pays cédé.“ Weiter führt Cogordan aus: „Au contraire, dans un Etat fédératif, composé lui même de provinces bien distinctes ou d'Etats confédérés plus ou moins indépendants, ayant dans une mesure plus ou moins grande des institutions propres et une vie nationale particulière, il sera logique la solution inverse.“ Trotz ihrer feinsinnigen Details

2) v. Bar, a. a. O. Bd. I, S. 245.
3) Strupp, a. a. O. Bd. I, S. 383.
4) Foignet, Manuel élementaire . . . S. 144, Anm. 1.
5) Cogordan, La nationalité . . . . S. 300.

muss man diese Theorie, die noch nicht zur Anwendung kam, ablehnen [6]).

Es wurde im Vorstehenden dargelegt, nach welchen Gesichtspunkten der Kreis der von einer Gebietsabtretung betroffenen Personen und damit derjenige der Optionsberechtigten festgestellt wird.

Die Untersuchung soll dahin gehen, ob die rechtliche Stellung oder das Geschlecht der Person einen Einfluss auf die Ausübung des Rechtes haben. Insbesondere soll das Optionsrecht der Frauen, Minderjährigen, Geisteskranken und Sträflinge untersucht werden.

Bei den Frauen muss man unterscheiden, ob es sich um unverheiratete minderjährige oder grossjährige oder um verehelichte Frauen handelt.

Die unverheiratete minderjährige Frau fällt unter die Gruppe der Minderjährigen, deren Stellung unten untersucht werden soll.

Die grossjährige unverheiratete Frau gilt heute als sui iuris. Es besteht kein Anlass, eine solche von der Option auszuschliessen [7]).

Die Befugnis zur Ausübung des Optionsrechtes durch die verheiratete Frau hängt mit der Stellung zusammen, die ihr betreffend Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit eingeräumt wird. Es ist oben dargelegt worden, dass die Frau bei Eingehung der Ehe die Staatsangehörigkeit des Mannes erhält. Dagegen ist bestritten, ob die Frau dem Mann in der Staatsangehörigkeit folgt oder die durch die Eheschliessung erlangte beibehält, wenn der Ehegatte nachträglich auf irgendeine Weise seine Staatsangehörigkeit ändert.

Die deutsche Auffassung in der Literatur geht dahin, dass die Frau auch in einem solchen Falle dem Mann in der Staatsangehörigkeit folgt [8]).

Demgegenüber nimmt die französiche Theorie den Standpunkt ein, dass der nachträglich eintretende Staatsangehörigkeitswechsel nicht ohne weiteres die Frau erfasse [9]).

Aus diesen Divergenzen ergeben sich auch die Schwierigkeiten bei der Option der verheirateten Frauen.

In der deutschen Literatur vertritt man die Ansicht, dass die Wirkung der Option sich auch auf die Ehefrau erstrecke [10]).

6) Stoerk, Option, S. 166.

7) Stoerk, Option , S. 34; Herz, im: Arch. f. öff. R. Bd. 37, S. 468; Kunz, Option, Bd. I, S. 111.

8) Schoenborn, a. a. O. S. 38, Kunz, a. a. O. Bd. I, S. 114, Herz, a. a. O. S. 469. Calvo, Le droit international . . . Bd. II, S. 125.

9) Cogordan, a. a. O. S. 353.

10) Schoenborn, a. a. O. S. 38; Herz, a. a. O. S. 469; Kunz, a. a. O. Bd. I, S. 114.

Nach der französichen Meinung gilt die Option als ein der einzelnen Person zustehendes, von ihr selbst auszuübendes individuelles Recht. Doch erfolgt die Option „avec l'autorisation martiale“ [11]).

In der Praxis kommt die „option collective“ hauptsächlich zur Anwendung.

Einer Frau, die geschieden ist, desgleichen einer Witwe darf man ein selbständiges Recht einräumen. Demgemäss ist durch den D. D. V. Art. 7 einer geschiedenen Frau ausdrücklich ein Optionsrecht zugebilligt worden. (Siehe unten).

Hinsichtlich der Minderjährigen treten dieselben Streitfragen auf. Nach der deutschen Auffassung [12]) erfasst die Option des Ehemannes auch die noch nicht optionsberechtigten Kinder. Hier gilt das für die Ehefrau Gesagte entsprechend. Nach der französischen Lehre [13]) soll auch den Minderjährigen eine Optionsbefugnis eingeräumt werden. Es wird hierbei die Frage aufgeworfen, ob dieses Recht innerhalb der Optionsfrist durch einen Vertreter ausgeübt werden soll, oder ob der Minderjährige das Recht haben soll, selbst nach erlangter Grossjährigkeit über seine staatliche Zugehörigkeit zu entscheiden. So human diese Lösung auch sein mag, steht diesem doch der Wunsch der beiderseitigen Regierungen entgegen, in dem abgetretenen Gebiet recht bald definitive Bevölkerungsverhältnisse zu schaffen [14]). Minderjährige, die für grossjährig erklärt sind, stehen hinsichtlich der Ausübung des Optionsrechtes Erwachsenen gleich. Im Friedensvertrag von Versailles ist dies jedoch ohne Bedeutung, da das Optionsalter herabgesetzt worden ist.

Als man die Optionsnormen immer mehr präzisierte, befasste man sich auch mit der Option der Geisteskranken und Sträflinge. So trifft schon die oben erwähnte preussisch-sächsische Grenzkonvention von 1815 in Art. 12 diesbezügliche Bestimmungen [15]).

Geisteskranke, die den infantes gleichgestellt sind, können nicht selbständig optieren. Sie erwerben ipso iure die Staatsangehörigkeit des Sukzessors [16]). Da ihr Aufenthaltsort in der Anstalt nur zufällig bestimmt wird, muss bei ihnen das Originitätsprinzip zur Anwendung kommen. Bei einer Gebietsabtretung tauschen also die beiden Staaten die in den ihnen verbleibenden Gebieten Internierten, doch nicht eben dort Geborenen gegenseitig aus.

11) Foignet, a. a. O. S. 147.
12) Schoenborn, a. a. O. S. 38. Kunz, a. a. O. Bd. I, S. 116.
13) Foignet, a. a. O. S. 147. 3. Frage.
14) Stoerk, Option, S. 133.
15) Stoerk, Option, S. 116.
16) Kunz, a. a. O. Bd. I, S. 123.

Als Sträflinge im Sinne der Optionsbestimmungen gelten nur die Personen, welche in öffentlichen Strafanstalten untergebracht sind. Diese Personen erlangen ebenso wie die Geisteskranken nach dem Originitätsprinzip die St. A. des Erwerberstaates. Die Ausübung des Optionsrechtes ist ihnen untersagt [17]).

§ 7.

Die Ausübung des Optionsrechtes.

Das Optionsrecht wird durch die Abgabe einer Willenserklärung ausgeübt. Eine ausdrückliche Erklärung ist aus Zweckmässigkeitsgründen vorzuziehen. Die Begründung, die darin besteht, dass die Bewohner hierdurch in ihrem „Pietätsgefühl für den alten Staat" verletzt würden, ist nicht stichhaltig genug, um eine stillschweigende Option hinreichend zu begründen [1]). Immerhin muss man die Möglichkeit der Formlosigkeit annehmen [2]). Die Optionserklärung ist ein einseitiger rechtsbegründender Akt des Optanten. Der hierüber auszustellenden Bescheinigung kommt lediglich deklaratorischer Wert zu. Im St. A. V. zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei Art. 8 wird dies ausdrücklich festgestellt. Für die Beurteilung der Gültigkeit der Erklärung kommen die allgemeinen Rechtsgrundsätze zur Anwendung. Der Optant muss demnach handlungsfähig sein, um in gehöriger Form vor den zuständigen Behörden innerhalb einer bestimmten Frist seinen wahren Willen zu erklären. In den meisten Fällen genügt die blosse Erklärung nicht; es muss nach erfolgter Option noch die Auswanderung erfolgen. Namentlich wenn es sich um grössere Gebiete handelt, kann man von ihr nicht absehen. Es ist oben dargelegt worden, dass die Option für den erwerbenden Staat das Mittel ist, sich von den widerstrebenden Elementen zu lösen. Dieser Satz ist dann berechtigt, wenn die Optanten zur Auswanderung angehalten werden [3]).

Die der Optionserklärung folgende Abwanderung ist eben eine gerechte und billige Forderung des Völkerrechts [4]). Dass die Abwanderung eine schwere Belastung ist, sei ohne weiteres zugegeben. Namentlich bei der Durchführung der Option in Elsass-Lothringen nach dem Frankfurter Frieden sind mannigfache Schwierigkeiten aufgetreten [5]). Auf die hinsichtlich der

17) Kunz, a. a. O. Bd. I, S. 124.

1) Schoenborn, a. a. O. S. 38.

2) Stoerk, Option. S. 25.

3) Heilborn, a. a. O. S. 116; Stoerk, Option S. 85; Schoenborn, a a. O. S. 37. Herz, a. a O. S. 470.

4) Kunz, a. a. O Bd. I, S. 136.

5) Vgl. die Spezialliteratur, insbesondere Lepsius, Nationalitätenwechsel und Optionsrecht der Elsass-Lothringer.

Abwanderungspflicht der Optanten anlässlich der Gebietsabtretung an Polen entstandenen Zweifel wird an besonderer Stelle noch hingewiesen werden. Es ist geradezu eine Ironie in der historischen Entwicklung des Optionsinstitutes, dass aus der ursprünglich als etwas Aussergewöhnlichem gewährten Abwanderungsfreiheit eine heute lästig empfundene Abwanderungspflicht geworden ist. Diese merkwürdige Erscheinung erkennt auch Kunz Bd. I, S. 130 sehr richtig. Allerdings muss man zugeben, dass einige seltene Fälle von Optionen vorkommen, in denen von einer Abwanderung abgesehen wird. Als Beispiel hierfür sei besonders der schon oben in § 4 der Arbeit erwähnte amerikanisch-mexikanische Vertrag von Guadalupe-Hidalgo vom 2. Februar 1848 erwähnt [6]). Solche Fälle stehen aber nur vereinzelt da und gelten als Ausnahme. Die Abwanderung muss tatsächlich erfolgen; die Optanten haben ihren bisherigen Wohnsitz aufzugeben und anderwärts zu begründen. Eine Scheinauswanderung kann nicht genügen, da sie zu Optionen führt, die nur Demonstrationen sind [7]). Bei ihrer Abwanderung dürfen die Optanten ihre beweglichen Güter unbehindert mitnehmen. Dieses bestätigt auch der Friedensvertrag in Art. 37 Abs. 4, 106, Abs. 4, 96 Abs. 17, 113, Abs. 6. Die Immobilien können die Optanten in der neueren Zeit behalten. Von dem ursprünglichen Zwangsverkauf hat man allmählich Abstand genommen. Nur die schon erwähnten Verträge von Simonoseki Art. 5 und San Stefano Art. 21 enthalten hiervon Ausnahmen.

§ 8.

Zeitpunkt des Staatsangehörigkeitswechsels.

Es ist nun der Zeitpunkt zu ermitteln, in welchem die Bewohner des abgetrennten Gebietes die Staatsangehörigkeit ändern. Soll der tatsächliche Hoheitswechsel oder der Ablauf der Optionsfrist ausschlaggebend sein? Nimmt man an, dass zu diesem Zeitpunkt der Wechsel der Staatsangehörigkeit eintritt, so verliert der Bewohner des abzutretenden Gebietes unter der aufschiebenden Bedingung der Nichtausübung des Optionsrechtes seine alte Staatsangehörigkeit. In diesem Falle wäre dann allerdings der Wechsel der Staatsangehörigkeit nicht auf die Tatsache der Abtretung zurückzuführen. Demgemäss bleibt der Bewohner bis zu dem Tage Angehöriger seines Heimatstaates, an dem es ihm unmöglich wird, diese Eigen-

6) Kunz führt noch mehrere Beispiele an. Bd. I, S. 134.

7) Herz, a. a. O. S. 471.

schaft sich durch Ausübung des Optionsrechtes dauernd zu erhalten [1]). Es tritt nur ein einmaliger Wechsel der Staatsangehörigkeit ein [2]). Folgt man dagegen der Anschauung, dass der Zeitpunkt des Gebietserwerbs den Wechsel der Staatsangehörigkeit herbeiführen soll, so findet ein doppelter Wechsel der Staatsangehörigkeit statt. Das erste Mal bei dem Hoheitsübergang, das andere Mal mit der Erklärung der Option. Neben diesen Meinungen bildete sich die vermittelnde Ansicht, dass die Staatsangehörigkeit durch die betroffenen Personen mit dem Uebergang erworben wird; aber man legt der Option rückwirkende Kraft bei. Der erste Wechsel gilt als nicht erfolgt [3]).

§ 9.

Die Regelung der Option im Friedensvertrag von Versailles.

Die Optionsbestimmungen sind im Friedensvertrag nicht allein enthalten. Dieser bestimmt vielmehr, dass alle in dem gegenwärtigen Vertrage nicht geregelten Fragen, die anlässlich der Abtretung der bezeichneten Gebiete entstehen, in späteren Abkommen gelöst werden sollen [1]). Daher werden zwischen Deutschland und den beteiligten Staaten Uebereinkommen geschlossen, die als Ausführungsverträge bei der Untersuchung berücksichtigt werden müssen. Gegen die Zulässigkeit dieser „Optionsverträge" [2]) können Bedenken nicht erhoben werden. Man darf auch nicht etwa annehmen, dass diese Uebereinkommen zwischen den Signatarmächten des Fr.V. abzuschliessen waren, weil in den genannten Artikeln die Vertragsgegner nicht genannt sind. Das würde praktisch einer Unausführbarkeit des Friedensvertrages nahekommen. Die Signatarmächte konnten nur an der Fixierung der wichtigsten Punkte und der Aufstellung allgemeiner Grundsätze interessiert sein. Alle Einzelheiten durften den numittelbar beteiligten Mächten überlassen bleiben [3]).

Weiterhin sind auch die Minderheitenschutzabkommen heranzuziehen, die sich ebenfalls mit Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen befassen. Hinsichtlich der Verträge, die zwischen

---

1) Herz, a. a. O. S. 471.
2) Heilborn, a. a. O. S. 127.
3) Heilborn, a. a, O. S. 128; Schoenborn, a. a. O. S. 39.
1) Fr. V. Ar. 92, Abs. 5; Art. 86; Art. 108, Abs. 2; Art. 114, Abs. 2.
2) Bruns, Staatsangehörigkeitswechsel und Option, S. 45.
3) Bruns, a. a. O. S. 45 f.

den allierten und assoziierten Mächten einerseits und Polen und der Tschechoslowakei andererseits gemäss Fr. V. Art. 86 und Art. 93 abgeschlossen worden sind, könnte es zweifelhaft sein, ob sie für die beiden Staaten gegenüber Deutschland rechtsverbindlich sind, weil letzteres bei der Abfassung dieser Abkommen nicht beteiligt gewesen ist. Man muss jedoch die Gültigkeit annehmen, da beide Artikel in ihrer Fassung den Inhalt der abzuschliessenden Uebereinkommen soweit andeuten, dass sie zum Bestandteil des Friedensvertrages werden [4]).

§ 10.

Polen.

Die Staatsangehörigkeits- und Optionsverhältnisse der von Preussen an Polen abgetretenen Gebiete sind im Art. 91 Fr.V. und Art. 3 — 5 M. V. geregelt worden. Hinsichtlich Oberschlesiens werden diese Bestimmungen durch das G. A. ergänzt. Die Auslegung der obengenannten Normen liess zahlreiche Zweifel aufkommen und gab zu Meinungsverschiedenheiten Anlass, welche dem Motiv entsprangen, möglichst wenigen Personen die polnische Staatsangehörigkeit zuzubilligen [1]). Es ist dies die jener entgegengesetzte Tendenz, welche die Hauptmächte bei der Abfassung des Fr. V. befolgten. Wiederholte Versuche der deutschen Regierung, durch eine vertragliche Regelung mit Polen diese Streitpunkte zu beseitigen, waren misslungen. Schliesslich nahm sich der Völkerbund dieser Angelegenheit an und beschloss, die beiden Regierungen zur erneuten Aufnahme der Verhandlungen zu veranlassen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommen würde, sollte eine dritte Person um ihre Vermittlung ersucht werden. Sollte es auch jetzt noch bis zum 1. Juni 1924 unmöglich sein, einen Vertragsabschluss herbeizuführen, so sollte diese als Schiedsrichter die Streitpunkte entscheiden. Hiermit erklärte sich die deutsche und polnische Regierung einverstanden. Hierauf begannen die Verhandlungen in Wien unter dem Vorsitz von Georg Kaekenbeck. Auch diese Beratungen führten zu keinem Ergebnis. Deshalb wurde am 20. Mai 1924 das schiedsgerichtliche Verfahren vereinbart. Am 10. Juli verkündete der Vorsitzende seinen Schiedsspruch über die zur Entscheidung vorgelegten Fragen. Auf dieser Grundlage kam ein Vertrag zustande, der am 30. August in Wien unterzeich-

4) Bruns, a. a. O. S. 57 f. Anderer Ansicht ist Isay, Kommentar zum Staatsangehörigkeitsgesetz, S. 230.

1) Kunz, Option. Bd. II, S. 55.

net worden ist. (RGBl. 1925, Teil II, S. 33). Der Fr. V., der M. V. und das W. A. bilden ein einheitliches Ganzes. Wie schon erwähnt wurde, ist durch diese Verträge das G. A. betreffend O. S. nicht berührt worden [2]). Dieses Vertragswerk beruht auf den besonderen Verhältnissen dieses Gebietes und kann keineswegs zur Auslegung des W. A. herangezogen werden.

§ 11.

Der Staatsangehörigkeitswechsel infolge des Wohnsitzes.

Mit dem Inkrafttreten des Fr. V. am 10. Januar 1920 haben alle Reichsangehörigen, die seit dem 1. Januar 1908 ihren Wohnsitz in den endgültig als Bestandteil Polens anerkannten Gebieten hatten, unter gleichzeitigem Verlust der R. A. die polnische St. A. erworben [1]). Es müssen also zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Besitz der R. A.,
2. der Wohnsitz in den Gebieten Polens.

Als Reichsangehörige werden die Personen angesehen, die am 10. Januar 1920 diese Eigenschaft gemäss den Bestimmungen des deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 besessen haben [2]). Wann deren Erwerb vor diesem Stichtag eintrat, ist bedeutungslos. Nicht notwendig ist also der Besitz der Reichsangehörigkeit am 1. Januar 1908. Personen, welche also schon vor dem 10. Januar 1920 die R. A. verloren haben, sind selbst dann nicht Polen geworden, wenn sie am 10. Januar 1920 in den Gebieten Polens wohnten [3]).

Als zweites Erfordernis wird der Besitz eines Wohnsitzes in Polen verlangt, welcher nicht durchaus in dem abgetretenen Gebiet zu liegen braucht. Gemäss Art. 91 Fr. V. und 3 M. V. kann dieser auch in dem übrigen Polen ausserhalb des Abtretungsgebietes begründet worden sein. Der Personenkreis ist insofern erweitert worden. Wie ist nun der Begriff Wohnsitz auszulegen? Die Begründung der ersten Frage des K. Sch. sagt, dass der Sinn dieses Begriffes wesentlich verschieden ist von dem Sinn, den die Begriffe Wohnsitz im öffentlichen Recht bestimmter Länder und selbst im internationalen Privatrecht ausdrücken wollen. Denn alle diese weichen voneinander ab, nämlich gerade mit Rücksicht auf den verschiedenen Zweck,

---

2) Schlussprotokoll z. W. A. X.
1) Fr. V. Art. 91; M. V. Art 3.
2) Entscheidung zur 4. Frage des K. Sch.
3) Haase, Deutsch-polnischer Staatsvertrag, S. 12.

den sie verfolgen. Deshalb kann keiner dieser Definitionen hier in Betracht kommen. Nur ein Begriff, der aus den Erfordernissen des internationalen öffentlichen Rechts im Hinblick auf den Wechsel der Staatsangehörigkeit als Folge einer Gebietsabtrennung herausgearbeitet worden ist, kann berücksichtigt werden. Das W. A. bestimmt in Art. 4 §§ 1, 2 weiter, wann ein Wohnsitz begründet oder aufgehoben wird. Es sagt, dass ein Reichsangehöriger, der sich in dem oben genannten Gebiet in der Weise niedergelassen hat, dass er dort seine Lebenszwecke verwirklicht und seinen gewöhnlichen und regelmässigen Aufenthalt nimmt, ohne die Absicht, ihn aufzugeben, einen Wohnsitz erwirbt. Jedoch ist nur eine vorübergehende Anwesenheit wirkungslos. Das W. A. nennt in Art. 4 § 3 hierfür einige Beispiele, wie den Aufenthalt zwecks Besuches einer Schule oder zur Genügung der militärischen Dienstpflicht. Hierbei erhebt sich die Frage, ob auch ein mehrfacher Wohnsitz der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit herbeiführt. Der Schiedsspruch zu Frage 1) und W. A. Art. 5 verlangen keineswegs die Ausschliesslichkeit; Voraussetzung ist, dass lediglich für den im polnischen Gebiet gelegenen Wohnsitz die Vorbedingungen gegeben sind. Ferner wird die Ununterbrochenheit seit dem 1. Januar 1908 bis zum 10. Januar 1920 gefordert. Den entgegengesetzten Standpunkt nahmen die deutsche Regierung und die deutsche Literatur ein [4]). Der Schiedsrichter aber entschied im Sinne der polnischen Auffassung, indem er die Ständigkeit des Wohnsitzes aussprach [5]). Von erheblicher Bedeutung ist weiterhin die Frage, wann ein einmal begründeter Wohnsitz aufgegeben worden ist. Hierbei sind das objektive und subjektive Moment zu berücksichtigen. Zunächst das tatsächliche Aufhören der Niederlassung und ferner die Absicht, nicht mehr an diese zurückzukehren. Nur wenn beide Voraussetzungen zusammen vorliegen, kann man von einem Aufhören des Wohnsitzes sprechen. Es wird aber oft nicht erkenntlich sein, ob ein Wegzug für immer oder nur vorübergehende Zeit beabsichtigt war. Daher stellt das W. A. in Art. 4 § 2, Abs. II verschiedene Vermutungen auf, die dahin hinauslaufen, dass ein Nichtbestehen des Wohnsitzes dann anzunehmen ist, wenn die betreffende Person nicht bis zum 10. Januar 1920 an den früheren Aufenthaltsort zurückgekehrt ist. Die gleiche Vermutung greift ein, wenn die betreffende Person sich nicht an demselben Ort, wohl aber in dem von Deutsch-

---

4) Bruns, a. a. O. S. 15; Zweite deutsche These zum K. Sch.; Kaufmann, Die Rechtsverhältnisse der von Preussen an Polen abgetretenen Ostmark. S. 12.

5) K. Sch. Entscheidung zur zweiten Frage.

land abgetrennten Gebiet niedergelassen hat und wenn

während der Zeit der Aufgabe der Niederlassung ihre Eltern oder, wenn die Ehe aufgelöst war, ein Elternteil in diesem Gebiet ihren Wohnsitz hatten, oder

sie seit der ersten Niederlassung vor dem 1. Januar 1908 bis zum 10. Januar 1920 mindestens 10 Jahre lang nach Vollendung des 18. Lebensjahres einen Wohnsitz dort hatte [6]).

Ein vorübergehendes Fernbleiben, welches durch die politischen oder militärischen Wirren nach dem 9. November 1918 bedingt worden ist, hat bei einer Rückkehr bis zum 10. Juli 1921 ebenfalls nicht eine Aufgabe des Wohnsitzes zur Folge [7]).

§ 12.

Begründung des Wohnsitzes nach dem 1. Januar 1908.

Hinsichtlich der Reichsangehörigen, die sich erst nach dem 1. Januar 1908 in dem in Art. 3 W. A. bezeichneten Gebiet niedergelassen haben, bestimmen Art. 91 Fr. V. und W. A. Art. 6, dass diese nur auf Ersuchen mit besonderer Ermächtigung, „autorisation speciale", des polnischen Staates dessen Bürgerrecht erwerben können. Es ist die Sache Polens, einen solchen Antrag zu genehmigen oder nicht. Doch liegt hier immer noch ein Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Grund des Friedensvertrages vor [1]). Deshalb finden auch nicht die Bestimmungen des polnischen St.A.G. hierauf Anwendung. Es ist eben durch den Friedensvertrag zwischen dem als unmittelbarer Folge einer Gebietsabtretung eintretenden Staatsangehörigkeitswechsel und der Naturalisation eine Zwischenstufe, nämlich der Erwerb der Staatsangehörigkeit mit „autorisation speciale" geschaffen worden [2]). Solange den Antragstellern die Genehmigung nicht erteilt ist, bleiben sie Deutsche.

§ 13.

Staatsangehörigkeitswechsel auf Grund der Geburt.

Der zweite Erwerbsgrund der polnischen Staatsangehörigkeit ist die Geburt. Unabhängig von ihrem Wohnsitz haben

---

6) W. A. Art. 4 § 2, Abs. II, a. b.
7) Schlussprotokoll z. K. Sch. Punkt I, Abs. 2.
1) Kunz, a. a. O. Bd. I, S. 251.
2) Kunz, a. a. O. Bd. I, S. 252.

gemäss Art. 4 M. V. alle diejenigen Personen die polnische Staatsangehörigkeit erlangt, welche in irgendeinem Gebiete Polens geboren sind und von Eltern stammen, die zur Zeit der Geburt dort wohnhaft waren [1]). Für den Wohnsitz gelten die oben entwickelten Grundsätze. Es ergibt sich also, dass die Geburt keinen Anspruch auf die polnische Staatsangehörigkeit gibt, wenn der Wohnsitz nur ein vorübergehender war. Ohne Bedeutung ist es, ob die Niederlassung auch noch am 10. Jannar 1920 bestanden hat. Diese These ist auch schon der Gegenstand eines Gutachtens des „Ständigen Internationalen Gerichtshofes" gewesen, dem auch der Völkerbundsrat beigetreten ist [2]). Kaekenbeck entschied, indem er die Frage offen liess, ob er durch diesen Beschluss gebunden sei, im Sinne der deutschen Regierung [3]). Doch ist eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass die Geburt die polnische Staatsangehörigkeit begründet, gemacht worden. Das W. A. beschränkt den Personenkreis dahin, dass der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit dann nicht eintritt, wenn die Eltern erst nach dem 1. Januar 1908 ihren Wohnsitz in den Gebieten Polens begründet haben [4]).

Im Gegensatz zum Fr. V. Art. 91 verfügt der M.V. Art. 4 den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit, ohne den Verlust der R. A. auszusprechen. Man folgerte hieraus mit Recht, dass die R. A. neben der polnischen St. A. erhalten blieb [5]). Diese Annahme wird dadurch bestätigt, dass in allen Fällen, in welchen der Staatsangehörigkeitswechsel eintritt, der Fr. V. ausdrücklich den Verlust der R. A. ausspricht. Mit Absicht ist diese Regelung getroffen worden, um die deutschen Interessen wenigstens formell nicht zu beeinträchtigen [6]). Dieser Zustand einer doppelten St. A. kann durch einen Verzicht auf die polnische St. A. beendet werden [7]). Für das Vorliegen einer doppelten St. A. spricht auch der Beweggrund, dass Staatenlosigkeit eintreten würde, wenn man nur das Vorliegen einer einzigen St. A. annimmt [8]). Nun spricht das polnische St. A. G. § 1 (abgedruckt bei Schwartz, Die Regelung der Staatsangehörigkeit, S. 274) die Unvereinbarkeit der polnischen

1) W. A. Art. 7, § 1, Abs. 1.
2) Niemeyers Zeitschr. Bd. 33, S. 433.
3) K. Sch. Entsch. z. 6. u. 7. Frage.
4) W. A. Art. 7, § 1, Abs. 2.
5) Ebenso Rukser, Rechtsstellung der Deutschen in Polen, S. 28; Bruns, a. a. O. S. 20; Kollenscher, Die polnische Staatsangehörigkeit, S. 40. Dagegen Schätzel, Wechsel der Staatsangehörigkeit, Bd. I, S. 76; Gargas, Erwerb und Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit, S. 175.
6) Rukser, in; JW. 1920, S. 150.
7) M. V. Art. 4.; Auch Becker in: Zeitschr. f. Völkerrecht Bd. 15, S. 494.
8) Rukser, Rechtsstellung der Deutschen in Polen. S. 29.

St. A. mit einer anderen aus. Doch ist dieser Gegensatz nur ein scheinbarer, denn da im Gesetz die internationalen Verträge angezogen sind, kann § 1 nur als die allgemeine Regel gelten, welche die Gültigkeit der in § 2 enthaltenen Ausnahmen nicht beeinträchtigt [9]).

§ 14.

Ehefrauen und Minderjährige.

Auch über die Staatsangehörigkeit der Ehefrauen und Minderjährigen trifft das W. A. eingehende Bestimmungen. Es hat demgemäss eine Frau, die am 10. Januar 1920 verehelicht war, die polnische St. A. erworben, wenn in ihrer eigenen Person die vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, selbst wenn der Mann sie nicht erfüllt. Doch geht die so erworbene Staatsangehörigkeit wieder zugunsten derjenigen des Mannes unter, wenn die Ehe am 31. Januar 1920 noch besteht [1]). In vermögensrechtlicher Beziehung ist diese Regelung bedeutsam, denn das Vermögen der Frau unterliegt nicht der Liquidation, selbst dann nicht, wenn die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes wieder erlangt hat. Minderjährige Kinder folgen, sofern sie ehelich geboren sind, dem Vater, anderenfalls der Mutter [2]).

§ 15.

Option.

Es ist der Personenkreis bestimmt worden, welcher von dem Staatsangehörigkeitswechsel betroffen worden ist. Da die Lösung der polnischen Frage unter Zugrundelegung des Wilson'schen Grundsatzes von dem Selbstbestimmungsrecht der Völker vorgenommen wurde, musste demgemäss dem Teil der Bevölkerung, welcher dem Staatsangehörigkeitswechsel unterlag und nicht unter polnischer Herrschaft verbleiben wollte, ein Optionsrecht eingeräumt werden. Nur so konnte man einer Vergewaltigung der Rechte der Minderheiten entgehen. Es fand also der allgemeine Grundsatz Anwendung, dass allen vom Staatsangehörigkeitswechsel Betroffenen ein Optionsrecht gewährt werden müsse.

Hierbei muss unterschieden werden, ob der Erwerb der polnischen St. A. auf den Wohnsitz oder die Geburt zurückzuführen ist.

---

9) Rukser, Rechtsstellung der Deutschen in Polen. S. 29.
1) W. A. Art. 8, § 1, Abs. 1 und 2.
2) W. A. Art. 8, § 2.

Alle Personen, die auf Grund des Wohnsitzes die St. A. gewechselt haben, müssen bis zum 10. Januar 1920 eine Optionserklärung abgegeben haben [1]). Eine beachtenswerte Neuerung des Friedensvertrages ist die Schaffung einer neuen Altersstufe „der Optionsfähigkeit" als einer speziellen Stufe der Handlungsfähigkeit. Während in den früheren Verträgen die Optionsfähigkeit mit der Grossjährigkeit zusammenfiel, wurde im Fr. V. das Alter von 18 Jahren für die Ausübung dieses Rechtes als genügend angenommen [2]). Es ist also ein wesentlich niederes Alter angenommen worden als jenes, mit welchem in den meisten Staaten die Grossjährigkeit eintritt. Man muss daher zwischen optionsfähigen und nicht optionsfähigen Personen unterscheiden. Die Wirkung der Option erstreckt sich ebenfalls auf die Ehefrau und die noch nicht optionsfähigen Kinder [3]). Falls beide Eltern nicht mehr leben, übt der gesetzliche Vertreter das Recht aus. Insoweit stimmen auch die deutsche [4]) und polnische [5]) Optionsordnung überein. Weiter bestimmt die deutsche Optionsordnung, dass für die Entmündigten ebenfalls der gesetzliche Vertreter die Erklärung abgibt; die polnische Optionsordnung beschränkt diesen Personenkreis dahin, als sie die wegen Verschwendung Entmündigten hiervon ausnimmt. Es entsteht daher die Streitfrage, ob der andere Staat eine solche Optionserklärung anerkennen muss. Da nun mangels einer vertraglichen Regelung zunächst einseitige Bestimmungen getroffen wurden, würde es für die Betroffenen unerträglich sein und ebenso dem Geist der Verträge und des für die internationalen Beziehungen massgebenden Rechts widersprechen, wenn jeder der beteiligten Staaten wegen Formmangels die Anerkennung der von der anderen Partei abgegebenen Optionserklärungen ablehnen könnte. Lediglich der Wille der Optanten ist massgebend und nicht derjenige der Staaten, denn man kann den Optanten die Folgen nicht dafür aufbürden, dass die beiden Staaten hinsichtlich der von ihnen zu erfüllenden Verpflichtungen nicht rechtzeitig sich einigen konnten. Eine von den deutschen Behörden entgegengenommene Erklärung muss die Vermutung begründen, dass die Person, die optiert hat, hierzu auch berechtigt war [6]). Die Optionserklärungen können nicht zurückgenommen wer-

---

1) Fr. V. Art. 91, III. W. A. Art. 9.

2) Fr. V. Art. 37, 106, 113, 91, 85. M. K. Art. 8.

3) Fr. V. Art. 91, Abs 5.

4) abgedruckt bei Schätzel, Regelung der Staatsangehörigkeit, S. 66, Artikel 6.

5) ebenda, S. 62, Art. 7.

6) Entscheidung und Begründung der Frage 9b K. Sch.

den [7]). Doch ist eine Anfechtung unter bestimmten Voraussetzungen nicht ausgeschlossen. Als Gründe führt der Art. 10 Ziffer 2 W. A. Geisteskrankheit, Trunkenheit, Drohung und wesentlichen Irrtum an. Ueber die Anfechtungserklärungen entscheiden die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden des Staates, in welchem die Option vorgenommen wurde.

Auch ohne Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung kann eine gültige Option vollzogen werden, nämlich wenn eine Person das Gebiet Polens unter Umständen verlässt, aus denen sich eine freiwillige Auswandernng ergibt. Das W. A. Art. 17 lässt zwei Möglichkeiten einer sog. „stillschweigenden Option" zu:

Ohne Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung gelten diejenigen Personen als Optanten, welche bis zum 11. Januar 1922 Polen in Auswanderungsabsicht verlassen haben. Diese erlangen ohne weitere die R. A. wieder.

Ferner gelten als Optanten die Personen, die zwischen dem 11. Junuar 1922 und dem 10. Juli 1924 ausgewandert sind, ohne bei den zuständigen polnischen Behörden Verlängerung der polnischen Pässe vergeblich beantragt zu haben. Die polnische St. A. ist also erhalten geblieben, wenn die Passverlängerung erfolgt ist oder wenn sie, wenn auch erfolglos beantragt worden ist.

In beiden Fällen tritt jedoch eine Ausnahme ein, wenn diese Personen auf irgendeine Weise die R. A. wieder erlangt haben. Eine solche Wiedererlangung, die meistens durch eine Einbürgerung auf Antrag erfolgt, gilt als stillschweigende Option [8]).

§ 16.

Abwanderung.

Erhebliche Zweifel sind darüber entstanden, ob die Option mit einem Abwanderungszwang verbunden ist oder nicht. Die Bestimmungen des Fr. V. lassen dies nicht einwandfrei erkennen. Im Gegensatz zu der an anderen Stellen des Fr. V. wiederkehrenden Wendung [1]) „devront transporter leur domicile" bestimmt Art. 91, Fr. V. „auront la faculté de transporter leur domicile". Gemäss dieser Ausdrucksweise schien nach deutscher Auslegung ein Abwanderungszwang nicht begründet zu sein [2]). Der Schriedsrichter stellte sich auf den der deutschen

7) W. A. Art. 10, Ziff. 1.

8) Rusker, Im Auslandsrecht 1924, S. 353; W. A. 17 b.

1) Fr. V. Art. 85, Abs. 3; M. K. Art. 9, Abs. 4; Fr. V. Art. 106, Abs. 3; Fr. V. Art. 113, Abs. 5.

2) Schätzel, Zeitschr f. Völkerrecht, Bd. 12, S. 109, ders. in: Wechsel der Staatsangehörigkeit, Bd. 1, S. 70; Bruns, a. a. O. S. 37: Deutsche These zum K. Sch. zu Frage 11.

Auffassung entgegengesetzten Standpunkt, indem er in der Entscheidung zu Frage 11 K. Sch. die Abzugspflicht der Optanten aussprach. Die Optanten sind aber von dieser Verpflichtung zu unterrichten. Personen, welche am 1. März 1925 noch keine Aufforderung von den polnischen Behörden erhalten haben, stehen für die Abreise von der verspäteten Aufforderung an die gleichen Fristen zu, als wenn sie diese am 28. Februar 1925 erhalten hätten [3]). Erfolgt eine Aufforderung bis zum 31. Dezember 1926 nicht, so erlöschen nach W. A. Art. 12 § 5 die besonderen Verpflichtungen und Vorrechte der Optanten. Die Erleichterungen beim Abzug der Optanten sind in Art. 14 und 15 W. A. geregelt worden. Demgemäss sind sie berechtigt, ihr gesamtes bewegliches Gut nach Deutschland zollfrei mitzunehmen. Es dürfen keine etwa bestehenden Ausfuhrzölle von ihnen erhoben werden. Hinsichtlich der Immobilien besteht kein Veräusserungszwang [4]).

Es wurde dargelegt, wie der Personenkreis, der auf Grund der Geburt im jetzt polnischen Gebiet vom Staatsangehörigkeitswechsel betroffen worden ist, die R. A. neben der neu erworbenen St. A. behielt. Dieser unliebsame Zustand konnte durch einen ausdrücklichen Verzicht innerhalb der Zeit vom 10. Januar 1920 bis zum 10. Januar 1922 gemäss M. V. Art. 4 und W. A. Art. 7 § 2a beendet werden. Diese ursprünglich zweijährige Frist ist durch das W. A. Art. 7 § 2b bis zum 10. Juli 1924 verlängert worden.

Neben diesem ausdrücklichen Verzicht lässt das W. A. auch noch einen stillschweigenden in folgenden Fällen zu:

Unter die erste Gruppe fallen die Personen, die auf Grund des W. A. Art. 7 § 1 die polnische St. A. erlangt haben und im polnischen Gebiet am 10. Januar 1920 wohnhaft gewesen sind. Hierbei ist aber zu beachten, dass die Betroffenen trotz des Wohnsitzes in Polen nur infolge der Geburt die Staatsangehörigkeit gewechselt haben. Haben diese in der Zeit vom 10. Januar 1920 bis zum 10. Juli 1924 Polen mit Auswanderungsabsicht verlassen, so liegt ein Verzicht im Sinne des W. A. Art. 7 § 2c vor. Die gleiche Vermutung tritt ebenfalls bei den Personen ein, die auf Grund der deutschen Gesetzgebung die deutsche R. A. nach dem 10. Januar 1920 erworben hätten, wenn sie dieselbe nicht bereits besessen hätten und bei denjenigen, die im Dienste des Reiches, eines deutschen Landes oder eines kommunalen Selbstverwaltungskörpers geblieben sind [5]).

---

3) W. A. Art. 12, § 2.
4) Fr. V. Art. 91, Abs. 7.
5) W. A. Art. 7, § 2, d und e.

Die zweite Gruppe bilden die Personen, die nach W. A. Art. 7 § 1 die polnische St. A. erworben haben, nicht unter W. A. Art. 7 § 2 fallen und nicht bis zum 10. Juli 1924 nach Polen zurückgekehrt sind. Hiermit gilt der Verzicht auf die polnische Staatsangehörigkeit als vollzogen [6]). Diese Personen haben aber bis zum 28. Februar 1925 das Recht, die polnische Staatsangehörigkeit zu reklamieren, falls sie beweisen, dass

sie sich vor dem 10. Juli 1924 bei den zuständigen Behörden um die Anerkennung der polnischen St. A. bemüht haben, oder dass ein Elternteil im polnischen Gebiet zur Zeit der Erhebung des Anspruches wohnhaft gewesen ist [7]).

Ganz neu in dem Friedensvertrag ist es, die Option in den Dienst des Nationalitätenprinzips zu stellen [8]). Grundlegend hierfür ist der Art. 80 des Fr.V. von St. Germain [9]), nach welchem Personen, die in einem zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörenden Lande heimatberechtigt und dort nach Rasse und Sprache von der Mehrheit der Bevölkerung verschieden sind, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes für einen der dort angeführten Staaten optieren können, je nachdem die Mehrheit der Bevölkerung dort aus Personen besteht, welche die gleiche Sprache sprechen und derselben Rasse angehören wie sie. Demgemäss kann ein früherer Oesterreicher unter Umständen für Italien optieren, wenn er auch dort nicht geboren noch zu irgendeinem Zeitpunkt domiziliert gewesen ist. Den gleichen Gedanken bringt auch der Friedensvertrag von Trianon in Art. 64 zum Ausdruck [10]). Eine Auswirkung hiervon ist es, dass den deutschen Reichsangehörigen polnischer Nationalität ein Optionsrecht für den Staat ihrer Nationalität gegeben ist [11]).

§ 17.

Oberschlesien.

Ursprünglich hatten die vereinigten Feindbundmächte die bedingungslose Abtretung von ganz Oberschlesien an Polen

---

6) W. A. Art. 7, § 3, Abs. 1.
7) W. A. Art. 7, § 3a und b.
8) Schätzel, in: Zeitschrift für Völkerrecht, S. 110.
9) abgedruckt bei Triepel: Nouveau Receuil Géneral de Traités, III. Serie, Band 11, S. 691.
10) abgedruckt bei Triepel: Nouveau Receuil Géneral de Traités, Band 12, S. 423.
11) Fr. V. Art. 91. Art. 3 des polnischen St. A. G. vom 20. Januar 1920 gewährt ebenfalls auch nichtdeutschen Personen polnischer Herkunft sowie deren Nachkommen das Recht, unter Verzicht auf die bisherige St.A. das polnische Bürgerrecht zu beanspruchen.

gefordert. Auf die Gegenvorstellungen der deutschen Friedensdelegation hin sollte eine Volksabstimmung über das künftige Schicksal dieses Landes entscheiden. Um eine Beeinflussung durch die betroffenen Mächte zu vermeiden, übernahm eine internationale Kommision die Regierungsgewalt. Die von ihr durchgeführte Volksabstimmung ergab ein für Deutschland günstiges Ergebnis. Da man sich auf dieser Grundlage über die Zukunft dieses Landes nicht einigen konnte, wurde nach langwierigen diplomatischen Verhandlungen die Teilung von Oberschlesien ausgesprochen. Weil hierdurch wichtige Interessengebiete auseinander gerissen wurden und auf beiden Seiten beträchtliche Minderheiten verblieben, stellte der Völkerbundsrat Grundsätze auf, um im Interesse der Allgemeinheit die Fortdauer des Wirtschaftslebens und den Schutz der Minderheiten zu gewährleisten. So kam nun zwischen dem Deutschen Reich und Polen das sog. „Genfer Abkommen betreffend Oberschlesien" zustande; (R. G. Bl. 1922, Teil II, S. 237); es ist am 15. Juni 1922 in Kraft getreten.

Am Tage des Hoheitswechsels haben die im polnisch gewordenen Teil des Abstimmungsgebietes ansässigen Personen nach G. A. Art. 25 § 1 Abs. 1 unter Verlust der R. A. die polnische St. A. erworben. Sind mehrere Wohnsitze vorhanden, so entscheidet binnen sechs Monaten gemäss G. A. Art. 29, Abs. 2 der Wille der betreffenden Person, welchen Ort sie als für den Staatsangehörigkeitswechsel massgeblich betrachtet wissen will. Grundsätzlich darf der Wohnsitz in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1908 und dem Stichtag nicht unterbrochen, d. h. aufgegeben und später neu begründet worden sein. Eine vorübergehende Abwesenheit ist in einzelnen vom G. A. Art. 25 § 2 genannten Fällen ohne Wirkung. Wichtig ist die Bestimmung des Art. 30 G. A. für Personen, welche wegen der politischen Unruhen nach dem 9. November 1918 infolge Bedrohung oder Zwang zur Verlegung des Wohnsitzes gezwungen worden sind. Bei einer Rückkehr innerhalb von 18 Monaten wird die Fortdauer vermutet. Grundsätzlich bleibt die nach dem 1. Januar 1908 zugezogene Bevölkerung deutsch. Diese Personen können nur mit „besonderer Genehmigung" nach G. A. Art. 25, § 1 Abs. 2 die polnische St. A. erwerben. Polen hat versprochen, solche Anträge mit besonderem Wohlwollen zu behandeln, wenn der Antragsteller durch alte, in die Zeit vor dem 2. Januar 1908 zurückreichende Familienbande mit diesen Gebietsteilen verknüpft ist [1]).

Bei der Regelung der St. A. in O. S. haben sich die Parteien dahin geeinigt, dass die Reichsangehörigen, die im

1) G. A. Art. 25. § 3, Abs. 1 und 2.

polnisch werdenden Teil von O. S. von solchen Eltern geboren sind, die zur Zeit der Geburt dort ansässig gewesen sind, die polnische Staatsangehörigkeit nur dann erlangen, wenn sie selbst am Stichtag dort wohnhaft gewesen sind [2]). Es genügt also der Wohnsitz am Stichtag, wenn auch erst seit kürzester Zeit. Das Erfordernis des Wohnsitzes in Polnisch-Oberschlesien kann aber durch Surrogate ersetzt werden [3]).

Es genügt, wenn die betreffenden Personen oder deren Ehefrauen Verwandte auf- oder absteigender Linie haben, die beim Hoheitswechsel einen vor dem 15. April 1921 begründeten Wohnsitz im Abstimmungsgebiet [4]) gehabt haben, oder

sie mindestens zwei Jahre vor der Abstimmung im polnischen Teil des Abstimmungsgebietes Grundbesitz oder ein gewerbliches Unternehmen erworben haben.

Sind diese Beziehungen vorhanden, so tritt zwar der Erwerb der polnischen St. A. ein, aber daneben bleibt die R. A. erhalten. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen ist, dass die Ehe am 15. Juni 1922 noch besteht. Insofern ist die Zulässigkeit einer doppelten St. A. nicht ausgeschlossen. Es tritt also ein Schwebezustand ein, der gemäss G. A. Art. 26, § 3 durch einen Verzicht auf die polnische St. A. beendet werden kann. Ein Verzicht auf die R. A. ist dagegen nicht vorgesehen [5]).

Die Ehefrau folgt nach G. A. Art. 31 dem Ehemann in in der Staatsangehörigkeit. Eheliche Kinder unter 18 Jahren folgen, falls beide Eltern leben, dem Vater oder der Mutter, je nachdem einem von beiden die gesetzliche Vertretung zusteht. Leben beide Eltern, o h n e die gesetzliche Vertretung zu haben, so erwirbt das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

Den in ihrer St. A. betroffenen Personen ist ebenfalls ein Optionsrecht gewährt worden. Gemäss G. A. Art. 25 § 4 haben die Personen, die infolge des Wohnsitzes die polnische St. A erworben haben, die Möglichkeit, durch Option die Reichsangehörigkeit wieder zu erlangen. Für elternlose Minderjährige unter 18 Jahren und für Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, übt der gesetzliche Vertreter das Optionsrecht aus [6]). Doch ist hierbei zu beachten, dass die persönlichen Verhältnisse des Vertreters in keiner Weise für die St. A. und Option des Mündels massgebend sind. Kindern unter 18 Jahren, für die die Eltern die

---

2) G. A. Art. 26, § 1.
3) G. A. Art. 26, § 2a bis d.
4) Hier ist das ganze Abstimmungsgebiet gemeint.
5) Schätzel, Wechsel der Staatsangehörigkeit, Bd. II, S. 29.
6) G. A. Art. 32, § 1.

Erklärung abgegeben haben, steht bei Erreichung der Optionsfähigkeit innerhalb der Optionsfrist ein Widerrufsrecht zu [7]). Diese Vorschrift findet ebenfalls auf andere Personen, für die ein Vertreter die Erklärung abgegeben hat, Anwendung, wenn der Grund der gesetzlichen Vertretung vor Ablauf der Optionsfrist weggefallen ist. Mit der Aushändigung der Optionsurkunde erwirbt der Optant die frühere R. A. wieder [8]).

Der Abzug wird bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Aushändigung der Optionsurkunde freigestellt. Die Mitnahme der beweglichen Güter und die Beibehaltung der Grundstücke ist gestattet [9]).

Auch den „Polen deutscher Reichsangehörigkeit", die am Stichtag im deutsch gebliebenen Teil des Abstimmungsgebietes oder ausserhalb desselben in Deutschland wohnhaft gewesen sind, ist ein Optionsrecht zugunsten Polens eingeräumt worden [10]). Als „Polen deutscher Reichsangehörigkeit" gelten die Personen, die durch ihr „Verhalten" bis zum 1. August 1921 ihr Polentum bekundet haben. Ein solches kann z. B. in der Teilnahme an einem der oberschlesischen Aufstände oder in der Mitgliedschaft zu einem Sokoł-Verband zum Ausdruck kommen.

§ 18.

Memelgebiet.

Auf Grund des Friedensvertrages musste Deutschland an die alliierten und assoziierten Mächte das sog. Memelgebiet abtreten, da man sich über die Zukunft des Landes noch nicht einig war. Während man noch verhandelte, bemühten sich Polen und Litauen in gleicher Weise um die endgültige Regelung dieses Gebietes. Die einen beanspruchten das Ländchen für sich, während die anderen sich für die Begründung einer „Freien Stadt Memel" einsetzten. Am 10. Januar 1923 besetzten litauische Landesschützen das Gebiet, zwangen die Franzosen zur Kapitulation und rissen die Gewalt an sich. Bereits im Februar sanktionierten die Feindbundmächte diesen Gewaltakt und übertrugen die Souveränität unter gewissen Bedingungen auf Litauen. Nun traten dieses und die mit Frankreich verbündeten Mächte

---

7) Insofern kommt diese Lösung der französischen Auffassung betr. die Wirkung der Option nahe. Siehe § 6 der Arbeit. G. A. Art. 32, § 2, Absatz 1.

8) G. A. Art. 49, § 2 Abs. 2.

9) G. A. Art. 33 und Art. 34.

10) G. A. Art. 27, §§ 1 und 2.

in Verhandlungen ein, deren Ergebnis die sog. „Memel-Konvention" ist, welche am 8. Mai 1924 in Paris unterzeichnet worden ist [1]).

Die Staatsangehörigkeitsverhältnisse sind in Art. 8 bis 10 geregelt. Demgemäss haben die Reichsangehörigen, welche am Tage der Ratifizierung dieses Abkommens durch Litauen über 18 Jahre alt und im Memelgebiet seit dem 10. Januar 1920 ansässig gewesen sind, die litauische Staatsangehörigkeit erworben [2]). Diesen Personen steht innerhalb von 18 Monaten ein Optionsrecht zugunsten der alten St. A. zu. Die Dauer dieser Frist wird auf 6 Monate für die Personen herabgesetzt, die im Memelgebiet nur in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte ansässig waren und infolgedessen die St. A. wechselten [3]). Beachtenswert ist die Bestimmung der M. K. Art. 9 Abs. 4, die ausdrücklich die Wohnsitzverlegung nach Deutschland fordert.

Die M.K. ist durch den zwischen Deutschland und Litauen am 10. Februar 1925 abgeschlossenen Optionsvertrag (R. G. Bl. 1925, Teil II, S. 59) erläutert und ergänzt worden.

Gemäss diesem hat der Erwerb der litauischen Staatsangehörigkeit den Verlust der Reichsangehörigkeit zur Folge [4]). Als massgebender Zeitpunkt für den Staatsangehörigkeitswechsel gilt der 30. Juli 1924 [5]). Die Frauen folgen in der St. A. ihrem Ehemann, die Kinder unter 18 Jahren ihren Eltern [6]).

Neben dieser Option zugunsten Deutschlands ist in der M. K. noch eine uneigentliche Option für die litauische St. A. vorgesehen. Diese Befugnis steht den Personen zu, die am Ratifikationstage 18 Jahre alt, im Memelgebiet geboren und dort seit 10 Jahren ansässig sind. Das gleiche Recht haben andere Personen, welche ebenfalls am Stichtag 18 Jahre alt gewesen sind und denen von der interalliierten Verwaltung eine dauernde Aufenthaltsgenehmigung erteilt worden ist. Wenn dieses Recht ausgeübt wird innerhalb von sechs Monaten, tritt unter Verlust jeder anderen St. A. der Erwerb des litauischen Staatsbürgerrechtes in Verbindung mit dem memelländischen Bürgerrecht ein [7]).

§ 19.

Danzig.

Am 10. Januar 1920 schied Danzig aus dem Deutschen Reich aus und trat unter das Kondominium der Ententemächte.

1) Niemeyers Zeitschrift Bd. 33, S. 219, 231.
2) Memel-Konvention, Art. 8.
3) M. K. Art. 9.
4) D. L. O. Art. 1, Abs. 2.
5) D. L. O. Art. 1, Abs. 3.
6) M. K. Art. 10.
7) M. K. Art. 8, Abs. 2 a — b.

Es ist dies dieselbe Erscheinung wie bei der Abtretung von Memel mit dem Unterschied, dass die Hauptmächte die Verpflichtung übernommen haben, eine „Freie Stadt Danzig" zu begründen. Nach Art. 105 Fr. V. werden die in diesem Gebiet ansässigen Reichsbürger Angehörige der Stadt Danzig. Es gilt hier die Besonderheit, dass die dort geborenen, doch nicht wohnhaften Personen von dem Staatsangehörigkeitswechsel nicht erfasst werden. Allen in ihrer Staatsangehörigkeit betroffenen Personen steht ein Optionsrecht zugunsten Deutschlands zu. Die näheren Einzelheiten sind in dem Deutsch-Danziger Optionsvertrag vom 8. November 1920 (R. G. Bl. 1921, S. 186) geregelt worden. Hiernach bleibt beim Vorliegen eines doppelten Wohnsitzes der im Reich gelegene unbeachtet [1]). Die Option wird durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ausgeübt [2]). Bezüglich der nicht optionsfähigen Personen gelten die üblichen Bestimmungen [3]) unter Beibehaltung des Widerrufsrechtes. Neu ist der durch D. D. O. Art. 4 geschaffene in den Formen der Option zu erklärende „Verzicht auf die Option", wodurch die Befugnis zur Ausübung dieses Rechtes erlischt. Die in Art. 105 Fr. V. den Optanten gewährte Erlaubnis zur Mitnahme der beweglichen Habe darf durch keine Massnahmen eingeschränkt werden [4]).

§ 20.

Tschecho-Slowakei.

An die neu begründete Tschecho-Slowakei musste Deutschland am 10. Januar 1920 das sog. Hultschiner Ländchen abtreten [1]). Zwischen den Feindbundmächten und der Tschecho-Slowakei ist ebenfalls zum Schutz der völkischen Minderheiten ein Abkommen vereinbart worden, welches sich auch mit Staatsangehörigkeitsfragen befasst. Diese Verträge werden durch das tschecho-slowakische St. A. G. vom 9. April 1920 und den deutsch-tschechischen St. A. V. ergänzt und abgeändert.

Nach dem Fr.V. Art. 84 haben zunächst die im Hultschiner Ländchen wohnhaften Reichsangehörigen die tschechisch-slowakische St. A. erlangt. Bei mehrfachem Wohnsitz soll der Ort massgebend sein, an dem der überwiegende Schwerpunkt der wirtschaftlichen und sonstigen Lebensinteressen des Be-

1) D. D. O. Art. 1.
2) D. D. O. Art. 2.
3) D. D. O. Art. 3.
4) D. D. O. Art. 6.
1) Fr. V. Art. 83.

treffenden liegt [2]). Der Fr. V. Art. 84 geht aber noch weiter, denn durch diesen werden auch alle in irgendeinem anderen Gebiete der Tschecho-Slowakei wohnhaften Reichsangehörigen vom Staatsangehörigkeitswechsel erfasst. Diesen Gedanken enthält auch M. V. Art. 3. Dem neu begründeten Staat aber, der an sich schon stark mit Minderheiten durchsetzt ist, ist eine solche Regelung keineswegs sehr genehm gewesen. Aus diesem Grunde sind die zuletzt bezeichneten Personen im tschechischen St. A. G. gar nicht als Tschechen aufgeführt worden. Man war sich klar, dass man auf diese Weise gegen den Fr. V. verstiess. Schliesslich hat Deutschland gegen Zugeständnisse dieser Regelung im St. A. V. beigestimmt. Dieser bestätigt in Art. 5 ausdrücklich, dass diese Personen mit Ausnahme der Bewohner des abgetretenen Ländchens Deutsche geblieben sind. Hierbei erhebt sich die Frage, ob durch einen Sondervertrag zwischen Deutschland und der Tschecho-Slowakei eine Abänderung des Fr. V. wirksam vorgenommen werden könne. Dies ist zu bejahen, wenn die hiervon unmittelbar betroffenen Staaten sich einverstanden erklären, die Belange dritter Nationen nicht beeinträchtigt werden und dieselben hiergegen keinen Widerspruch erheben [3]). Der in dem abgetretenen Gebiete wohnhaften Bevölkerung ist die Möglichkeit gegeben, vor den zuständigen Behörden zu optieren [4]). Die Tschecho-Slowakei hat im Minderheitenvertrag Art. 5 die Versicherung gegeben, einer Option keine Schwierigketen in den Weg zu legen. Im Art. 8 St. A. V. wird diese ausdrücklich als einseitiger rechtsbegründender Akt des Optanten definiert und der hierüber auszustellenden Bescheinigung nur deklaratorischer Wert beigelegt. Die Option hat keine rückwirkende Kraft [5]). Die sich aus ihr ergebenden Rechte werden unter genauer Festlegung der Einzelheiten im St. A. G. Art. 7 und 8 und St. A. V. Art. 12 erläutert. Auch hier erstreckt sich die Wirkung bei Bestehen einer gültigen Ehe ebenfalls auf die Ehefrau und die nicht optionsfähigen Kinder unter 18 Jahren.

Abweichend vom Fr. V. bestimmt der M. V. Art. 4, dass die Reichsangehörigen, welche im Gebiet der Tschecho-Slowakei als Kinder solcher Eltern geboren worden sind, die zur Zeit der Geburt dort wohnhaft waren, auch wenn sie selbst am 10. Januar 1920 dort nicht wohnten, ebenfalls dem Staatsangehö-

---

2) St. A. V. Art. 1, Ziffer 2.

3) So Kunz, Option, Bd. I. S. 231; Schätzel, Wechsel der Staatsangehörigkeit, Bd. I, S. 58.

4) Fr. V. Art. 85.

5) St. A. G. § 6.

rigkeitswechsel unterliegen. Diese Bestimmung hat auch das tschechische St. A. G. § 1 Ziff. 3 wörtlich übernommen.

Diese Personen können innerhalb von 2 Jahren vor den zuständigen Behörden durch Erklärung auf die neu erworbene St. A. verzichten [6]). Eine solche Regelung steht mit dem Fr.V. insofern im Widerspruch. Deutschland sieht diese Personen mit vollem Recht als seine Untertanen an, während die Tschecho-Slowakei sie für sich in Anspruch nimmt [7]). Der St. A. V. hat diesen Gegensatz endgültig beseitigt. Es ist vereinbart worden, dass die Personen, die nach dem Inkrafttreten des M. V. im Gebiet der Tschecho-Slowakei geboren sind, nur dann deren Staatsbürgerrecht erwerben, wenn sie nicht durch Abstammung eine andere St. A. besitzen [8]).

Für die Personen, die vor dem Inkrafttreten des M. V. in dem Gebiet, das der Tschecho-Slowakei zugefallen ist, als Kinder damals dort wohnhafter Reichsangehöriger geboren sind und am 10. Januar 1920 die Reichsangehörigkeit besassen, gilt nach St. A. V. Art. 7 folgendes:

Personen, welche bei Inkrafttreten des Fr. V. in dem gemäss Art. 83 abgetretenen Gebiet wohnten, gelten als Tschechen mit Optionsrecht für Deutschland [9]). Die Personen, die in dem angegebenen Zeitpunkt im Deutschen Reich mit Ausnahme des Hultschiner Ländchens und diejenigen, welche in der übrigen Tschecho-Slowakei ansässig waren, werden auch weiterhin als Deutsche angesehen [10]). Alle anderen Personen gelten als Tschechen mit Optionsrecht für Deutschland [11]).

§ 21.

Saargebiet.

Durch den Fr. V. ist aus Teilen der Rheinprovinz und Bayerns das sog. Saargebiet geschaffen worden. Deutschland hat auf die Regierung dieses Gebietes zugunsten des Völkerbundes verzichtet, der als Treuhänder gilt [1]). Die unmittelbare Regierungsgewalt geht von einer besonders ernannten Kom-

6) M. V. Art. 4, Abs. 2
7) Kunz, Option, Bd. I, S. 236; Schätzel, Wechsel der Staatsangehörigkeit, Bd. I, S. 61.
8) St. A. V. Art. 6.
9) St. A. V. Art. 7 a.
10) St. A. V. Art. 7 b und c.
11) St. A. V. Art. 7 d.
1) Fr. V. Art. 49.

mission aus, der weitgehende Rechte eingeräumt sind. Nach Ablauf von 15 Jahren soll eine Volksabstimmung den Willen der Bevölkerung dahin bekunden, ob die gegenwärtige Rechtsordnung beibehalten werden soll, oder ob der Anschluss an Deutschland oder Frankreich gewünscht wird. Da also erst 15 Jahre nach Inkrafttreten des Friedensvertrages über das endgültige Schicksal des Saargebietes entschieden werden soll, kommt ein Wechsel der St. A. noch nicht in Frage [2]). Die Saarregierung hat indes durch eine Verordnung vom 15. Juni 1921 [3]) die „Eigenschaft als Saareinwohner" zu definieren versucht. Da die Schaffung einer neuen St. A. an Stelle der R. A. nicht zulässig ist, tritt der neu eingeführte Status neben die R. A. [4]). Diese Eigenschaft kann auch hinzuziehenden nicht reichsangehörigen Personen zuerkannt werden. Ein Saareinwohner, der sich nicht als Reichsdeutscher ausweisen kann, gilt auch im Reiche als Ausländer.

§ 22.

Dänemark.

Da durch den Fr. V. die schleswigsche Frage wieder in den Vordergrund gestellt wurde, obwohl Wilson deren Lösung nicht in seine Leitsätze aufgenommen hatte, ist es erforderlich, in kurzen Umrissen ihre geschichtliche Entwicklung darzulegen. Der deutsch-dänische Krieg von 1864 wurde durch den Wiener Frieden [1]) beendet, in welchem Dänemark an Preussen und Oesterreich die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg abtrat. Die Regelung der Option in diesen Gebieten macht insofern Schwierigkeiten, als die Frage des mit der Abtretung verbundenen Staatsangehörigkeitswechsels ungelöst war, da Preussen und Oesterreich ein Kondominium zustand. Später wurde in der Gasteiner Konvention vom 10. August 1865 [2]) Lauenburg und die Verwaltung Schleswigs Preussen überlassen und diejenige Holsteins auf Oesterreich übertragen. Erst der den Krieg von 1866 beendende Frieden von Prag [3]) klärte die Lage dahin, dass Oesterreich in Art. 5 des Friedens auf alle Rechte an Schleswig und Holstein zugunsten Preussens verzichtete. Es wurde diesem jedoch auferlegt, die nördlichen Gebiete an Dänemark abzutreten, wenn die Bevölkerung in

2) § 27 der Anlage zu Art. 50 Fr. V.
3) Abgedruckt bei Isay, Kommentar S. 247.
4) Schätzel, Wechsel der Staatsangehörigkeit, Bd. II, S. 13.
1) Strupp, a. a. O. Bd. I, S. 318.
2) Strupp, a. a. O. Bd. I, S. 321.
3) Strupp, a. a. O. Bd. I, S. 327.

einem Plebiszit ihrem Wunsche dahin Ausdruck gab. In Ausführung dessen fragte Preussen 1867 bei Dänemark an, ob dieses bei einer Abtretung gewisse Garantien für die deutsche Bevölkerung geben wolle, was jedoch abgelehnt wurde [4]). Die Plebiszitklausel wurde daher durch die preussisch-österreichische Konvention [5]) von 1878 ausser Kraft gesetzt.

Trotz der Nichtbeteiligung Dänemarks am Weltkrieg erklärte sich Deutschland mit einer Grenzregulierung einverstanden [6]). Der Fr. V. löst die schleswigsche Frage in der Weise, dass ein Plebiszit über das Schicksal Nordschleswigs entscheiden soll. Deutschland hat auf die Souveränität über das Gebiet, das nördlich einer auf Grund des Abstimmungsergebnisses neu zu bestimmenden Linie liegt, zugunsten der Feinde verzichten müssen. Diese haben wiederum die Verpflichtung übernommen, dieses Gebiet auf Dänemark zu übertragen. Mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages nahm ein internationaler Ausschuss seine Tätigkeit auf und führte die Volksabstimmung durch. Auf Grund des Ergebnisses ist durch die Botschafter-Konferenz die neue Grenze festgestellt und den beteiligten Staaten am 15. Juni 1920 mitgeteilt worden. Durch den Vertrag vom 5. Juli 1920 zwischen den alliierten Hauptmächten und Dänemark [7]) ist dessen Souveränität auf das abgetretene Gebiet unter Zurückdatierung auf den 15. Juni 1920 erweitert worden.

Von dem hiermit verbundenen Staatsangehörigkeitswechsel sind alle in dem abgetretenen Gebiet wohnhaften Reichsangehörigen erfasst worden. Allerdings ist der Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit auf den 15. Juni 1920 zurückdatiert worden. Diese Annahme wird durch das dänische Gesetz vom 5. Dezember 1920 § 1 [8]) und durch den Vertrag vom 10. April 1922 [9]) bestätigt.

Den in ihrer Staatsangehörigkeit betroffenen Personen ist ein Optionsrecht eingeräumt worden [10]).

Neben dieser eigentlichen Option kennt der Friedensvertrag Art. 113 noch eine solche für Dänemark. Dieses Recht steht den Personen zu, die in den an Dänemark zurückfallenden Gebieten geboren sind, aber nicht dort wohnen und die R. A. besitzen.

---

4) Schätzel, Wechsel der Staatsangehörigkeit, Bd. I, S. 91.
5) Strupp, a. a. O. Bd. I, S. 328/29, Anm. 1.
6) Kunz, Option, Bd. I, S. 288
7) Abgedruckt bei Schätzel, Regelung der Staatsangehörigkeit, S. 132.
8) Abgedruckt bei Isay, Kommentar, S. 161.
9) Abgedruckt bei Schätzel, Wechsel der Staatsangehörigkeit, Bd. I, Seite 154.
10) Fr. V. Art. 113.

Zwecks Durchführung aller sich aus dem Fr. V. ergebenden Fragen ist zwischen Deutschland und Dänemark ein Vertrag abgeschlossen worden. (R. G. Bl. 1922, II. S. 235[11]).

In diesem ist der Beginn der Optionsfrist auf den 15. Juni 1920 festgesetzt worden. Bei Optionen zugunsten Deutschlands läuft die Frist gemäss D. D.V. Art 3 bis zum 31. Dezember 1922; eine Option für Dänemark kann aber nur bis zum 14. Juni 1922 erklärt werden. Es liegt hier also der seltene Fall einer einseitigen Verlängerung der Optionsfrist vor. Optionsberechtigt sind gemäss D. D. V. Art. 7 Männer, unverheiratete und geschiedene Frauen und Witwen im Alter von mindestens 18 Jahren.

Eine Option für Dänemark setzt die Geburt in dem abgetretenen Gebiet und den Besitz der R. A. voraus. Eine Option für Deutschland ist durch den Wohnsitz im abgetretenen Gebiet und den Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit bedingt[12]). Personen, denen wegen Fahnenflucht die Reichsangehörigkeit durch deutsche Behörden aberkannt wurde, welche aber sonst die Voraussetzungen der Art. 112 und 113 Fr. V. erfüllen, sind gemäss D. D. V. Art. 7 Ziff. 4 so zu behandeln, als hätten sie die R. A. behalten.

Als Wohnsitz gilt der Ort, an dem die Person ihr dauerndes Heim hat[13]). Bei mehrfachem Wohnsitz bleibt der in Deutschland gelegene ausser Betracht. Massgebend ist hierfür der 15. Juni 1920. Dieselbe Regelung trifft der Deutsch-Danziger Optionsvertrag Art. 1.

Die Wirkung der Option erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die nicht optionsfähigen Kinder[14]). Mit der Option ist ebenfalls der Abzug verbunden. Falls dieser nicht erfolgt, gilt die Erklärung als nicht abgegeben[15]). Nach Verlegung der Niederlassung erhält der Optant von dem Staat, dessen Bürgerrecht er erlangt hat, eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung[16]).

Die nach dem 1. Oktober 1918 zugezogenen Personen sind vom Staatsangehörigkeitswechsel nicht unmittelbar betroffen worden. Diese können nur mit besonderer Genehmigung das dänische Bürgerrecht erlangen[17]).

---

11) Abgedruckt bei Isay. Kommentar, S. 152.
12) D. D. V. Art. 7, Ziffer 3.
13) D. D. V. Art. 1, Ziffer 1.
14) D. D. V. Art. 8.
15) D. D. V. Art. 5, Ziffer 1.
16) D. D. V. Art. 6.
17) D. D. V. Art. 1, Ziffer 3; Fr. V. Art. 112, Abs. 2.

§ 23.

Belgien.

Bei der Regelung der belgischen Verhältnisse ging der Fr. V. über die Forderungen Wilsons hinaus, indem er Belgiens Neutralität aufhob und diesem deutsche Gebiete zusprach. Deutschland hat am 10. Januar 1920 gemäss Fr. V. Art. 32 bis 34 die belgische Souveränität über Preussisch- und Neutral-Moresnet anerkannt und auf die Kreise Eupen und Malmedy verzichtet. In dem zuletzt genannten Gebiet sind jedoch 6 Monate lang öffentlich Listen ausgelegt worden, in welchen die Bewohner schriftlich dem Wunsche Ausdruck geben konnten, unter deutscher Herrschaft zu verbleiben. Von dieser Befugnis ist jedoch sehr wenig Gebrauch gemacht worden. Am 20. September 1920 hat der Völkerbundsrat infolgedessen in seiner Entscheidung [1]) die belgische Souveränität endgültig anerkannt.

Nach Art. 36 Fr. V. haben die in den bezeichneten Gebieten wohnhaften Reichsangehörigen die belgische St. A. erlangt. Der Zeitpunkt ist für Moresnet der 10. Januar 1920, für Eupen-Malmedy der 20. September 1920. Der Staatsangehörigkeitswechsel erfasst die Personen, welche sich erst nach dem 1. August 1914 in den bezeichneten Gebieten niedergelassen haben, nicht. Diese bedürfen vielmehr gemäss Fr. V. Art. 36 zum Erwerb der belgischen St. A. einer besonderen Genehmigung.

In Erweiterung des Fr. V. trägt das belgische Gesetz vom 25. Oktober 1919 in Art. 4 [2]) auch dem Abstammungsprinzip Rechnung. Demnach wird allen in Eupen-Malmedy gebürtigen Reichsangehörigen und deren Abkömmlingen die belgische St. A. unter der Bedingung verliehen, dass der Wohnsitz schon vor dem 1. August 1914 begründet worden ist. Da hierdurch kein Verlust der R. A. herbeigeführt ist, besitzen diese Personen eine doppelte St. A.

Den in ihrer St. A. betroffenen Personen über 18 Jahre ist gemäss Fr. V. Art. 37 ein Optionsrecht zugebilligt worden.

Die in Eupen Malmedy geborenen Personen haben das Recht, auf die belgische St. A. bis zum 20. September 1922 [3]) zu verzichten. Die Frist ist für die Bewohner von Moresnet

---

1) Abgedruckt bei Schätzel, Wechsel der Staatsangehörigkeit, Band I, Seite 122.
2) Abgedruckt bei Isay, Kommentar, S. 81.
3) Belgisches Gesetz vom 25. Oktober 1919, Art. 4.

am 10. Januar 1922, für die übrigen Berechtigten am 20. September 1922 abgelaufen. Die Auswanderung wird von den Optanten verlangt [4]). Das unbewegliche Gut braucht nicht veräussert zu werden. Ihre bewegliche Habe dürfen die Auswanderer zollfrei mitnehmen [5]).

---

4) Fr. V. Art. 37, Abs. 3.
5) Fr. V. Art. 37, Abs. 4.

Lebenslauf.

Ich, Rudolf Grosskreuz, bin am 9. Juni 1906 in Katowice als Sohn des Kaufmanns Max Grosskreuz und seiner verstorbenen Ehefrau Amanda, geb. Jung geboren worden. Ich besuchte drei Jahre lang die Mittelschule, ein Jahr das Matthiasgymnasium in Breslau und sieben Jahre lang das Staatliche Gymnasium in Katowice, das spätere Deutsche Minderheitsgymnasium. Im Juni 1923 bestand ich das Maturitätsexamen. Ich studierte 4 Semester Betriebswissenschaft an der Handelshochschule Berlin und der Universität Köln, alsdann 6 Semester Rechtswissenschaft an den Universitäten Berlin und Breslau. Zwei Semester meines früheren Studiums wurden mir auf das juristische angerechnet.